



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.

Kommunaler Biotopverbundplan für das Gemarkungsgebiet der Stadt Rheinau

Gemarkung Membrechtshofen

Auftraggeber:

STADTRHEINAU

Stadt Rheinau
Rheinstraße 52
77866 Rheinau

Projektleitung

Heiko Bischoff
Diplom-Geograph

Bearbeitung

Heiko Bischoff
Diplom-Geograph

Silke Bischoff
Diplom-Umweltwissenschaftlerin

Christiane Eble
Diplom-Biologin

Mathias Essig
Staatsexamen Biologie und Geographie

Fabienne DePasquale
Bachelor of Science Geographie



Federführender Bearbeiter



Geschäftsführer

Wiesloch, im August 2023



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH

In den Weinäckern 10

69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10

Fax: 06222 971 78-99

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de



Stadt Rheinau

Rheinstraße 52

77866 Rheinau

Telefon: 07844 400-0

Fax: 07844 400-13

mailpost@rheinau.de

www.rheinau.de

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Zielarten	3
2.1	Überblick	3
2.2	Säugetiere.....	4
2.3	Vögel.....	4
2.4	Reptilien und Amphibien	8
2.5	Schmetterlinge	10
2.6	Sonstige Wirbellose	12
3	Schwerpunktbereiche	15
3.1	Überdauerungs- und Ausbreitungszentren	15
3.2	Schwerpunktbereiche für Maßnahmen zum Verbund der Überdauerungs- und Ausbreitungszentren	17
4	Maßnahmenkonzept für die Gemarkung Membrechtshofen	19
4.1	Ist-Zustand	19
4.2	Ziele	21
4.3	Maßnahmen	22
5	Maßnahmensteckbriefe	29
5.1	Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland - hier: Dammgrünland (1.2.1a)	29
5.2	Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland - hier: Anlage, Erhaltung und Verbesserung von zweischürigen Wiesen (1.2.1b)	30
5.3	Förderung und Entwicklung von hochwertigen Offenlandbiotopen (hier: Saumvegetation, 1.2.2).....	34
5.4	Förderung und Entwicklung von Streuobstwiesen (1.2.4)	36
5.5	Ausbildung von Saumstrukturen (1.3.2)	39
5.6	Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts (1.5.2)	40
5.7	Minderung von Trennwirkungen (1.5.3).....	43
5.8	Naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern (1.7.6)	44

5.9	Strukturverbesserung von Waldrändern (5.1.1).....	45
5.10	Strukturverbesserung im Waldesinneren (5.1.2)	46
5.11	Anlage mehrjähriger Dauerbrachen (5.3.2)	47
5.12	Förderung nasser Ackersenken (5.3.6)	50
5.13	Entwicklung des erforderlichen Gewässerrandstreifens (5.3.9)	52
5.14	Entfernen von Ufergehölzen (5.5.1).....	53
5.15	Entwicklung fischfreier Kleingewässer (5.5.4)	54

1 Einleitung

Die Stadt Rheinau erstellt eine kommunale Biotopverbundplanung gemäß § 22 des Naturschutzgesetzes. Er gibt vor:

- ▶ Auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund wird ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen. Es soll bis 2023 mindestens 10 %, bis 2027 mindestens 13 % und bis 2030 mindestens 15 % des Offenlands in Baden-Württemberg umfassen.
- ▶ Vorhandene Biotopverbundelemente sind durch Biotopgestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu ergänzen.
- ▶ Die Flächen des Biotopverbunds sind planungsrechtlich zu sichern.

Die genannten Flächenanteile sind für die einzelnen Gemeinden keine bindende Vorgabe, sondern sollen als Orientierung dienen.

Gegenstand des Biotopverbunds sind das Offenland sowie die Gewässerlandschaften und die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans. Arten der Wälder, Hecken, Feldgehölze etc. sind hingegen nicht Gegenstand der Biotopverbundplanung. Insofern besteht ein Unterschied zu bisher gebräuchlichen Maßnahmen des Biotopverbunds, die z. B. darin bestanden, Hecken zur Vernetzung von Wäldern und Gehölzinseln zu pflanzen.

Die Planung ist an Zielarten zu orientieren, die ebenfalls vom Land vorgegeben sind. Es handelt sich auf Rheinauer Gebiet hauptsächlich um Vögel der Feldflur und des Grünlands, um bestimmte Amphibien- und um Schmetterlingarten. Für diese Arten sollen Verbundsysteme geschaffen werden, die einen Austausch von Individuen ermöglichen. Die Vorkommen, Lebensraumpotentiale, Lebensraumansprüche und die Mobilität der Zielarten sind maßgebliche Grundlagen für die Maßnahmenplanung. Die Zielarten stehen stellvertretend für zahlreiche weitere Arten, deren Lebensraumansprüche mit abgedeckt werden.

Weiterhin hat das Land eine Liste von Maßnahmen vorgegeben. Sie ist nicht strikt bindend, gibt aber einen Handlungsrahmen vor.

Die Biotopverbundplanung entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit. Sie ist bei weiteren Planungen zu berücksichtigen und stellt eine Flächenkulisse einerseits für Maßnahmen mit Förderung durch die Landschaftspflegerichtlinie des Landes, andererseits für Kompensationsmaßnahmen im Sinn von § 15 Abs. 2 BNatSchG dar.

Die Fördermöglichkeiten durch die Landschaftspflegerichtlinie, deren Zuwendungen deutlich über jenen des FAKT II liegen, werden durch die Biotopverbundplanung verbessert. Sie sind an bestimmte Flächen gebunden, z. B. Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz, Natura 2000-Gebiete, geschützte Biotope, Flächen des Artenschutzprogramms und Flächen einer Biotopverbundplanung. Die überwiegenden Teile der Feldflur auf Rheinauer Gemarkung gehören bislang nicht zur Flächenkulisse, in der eine

LPR-Förderung möglich ist. Durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen der Biotopverbundplanung gelangen die Flächen in die Förderkulisse der Landschaftspflegerichtlinie. Hierdurch entsteht die Fördermöglichkeit für Maßnahmen auf diesen Flächen. Auf landwirtschaftlich ungünstigen Standorten kann die LPR-Förderung den Landwirten eine höhere Einkommenssicherheit als bislang bieten, z. B. auf Äckern mit nassen Senken, wo ein hohes Ausfallrisiko der Feldfrucht besteht.

Bei der Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensation ist zu berücksichtigen, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei Kompensationsmaßnahmen vermieden werden soll, Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Daher werden für die kommunale Biotopverbundplanung der Stadt Rheinau in möglichst großem Umfang Maßnahmen im Sinn der Produktionsintegrierten Kompensation (PIK) vorgesehen. Hierbei werden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts durchgeführt, ohne dass die Flächen den rechtlichen Status als Acker verlieren. Der Landwirtschaft werden bei PIK-Maßnahmen keine Flächen entzogen. Die Umsetzung von Maßnahmen der Produktionsintegrierten Kompensation bringt Landwirten sichere, von Witterungsereignissen und Marktschwankungen unabhängige Einkommen.

Für den Biotopverbund der Gewässerlandschaften sind gemäß der Online-Fortbildung „Erstellung kommunaler Biotopverbundplanungen – Neuerungen zum Musterleistungsverzeichnis und zur GIS-Datenaufbereitung“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die bereits vorgesehenen, für den Biotopverbund relevanten Maßnahmen aus den wasserwirtschaftlichen Planungen zu übernehmen oder darauf zu verweisen. Die Biotopverbundplanung an Gewässern konzentriert sich auf die von der Wasserwirtschaftsverwaltung bisher nicht bearbeiteten Fließgewässer, insbesondere kleine Gewässer mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (hier insbesondere Gräben).

2 Zielarten

2.1 Überblick

Die nachfolgende Tabelle gibt die Zielarten des Biotopverbunds für die Stadt Rheinau wieder.

Tabelle 2-1. Zielarten.

Anspruchstyp	feucht	mittel	trocken
Fledermäuse			
Graues Langohr		x	
Bechsteinfledermaus		x	
Vögel			
Baumpieper	x	x	x
Bekassine	x		
Braunkehlchen	x	x	x
Feldlerche*			
Flussregenpfeifer	x	x	
Graumammer		x	x
Großer Brachvogel	x	x	
Haubenlerche			x
Kiebitz	x		
Krickente	x		
Raubwürger		x	x
Rebhuhn			
Tafelente	x		
Uferschwalbe	x		x
Wasserralle	x		
Wendehals		x	x
Wiedehopf			x
Amphibien und Reptilien			
Gelbbauchunke	x		
Kammolch	x		
Kreuzkröte			
Laubfrosch	x		
Ringelnatter	x	x	x
Schmetterlinge			
Ampfer-Grünwidderchen		x	
Argus-Bläuling	x		x
Beifleck-Widderchen			x
Bibernell-Widderchen			x
Blaukernauge	x		x
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	x	x	
Flockenblumen-Grünwidderchen			x
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	x	x	
Kronwicken-Bläuling			x
Sumpfhornklee-Widderchen	x	x	
Thymian-Widderchen			x

Anspruchstyp	feucht	mittel	trocken
Veränderliches Widderchen			x
Wachtelweizen-Scheckenfalter	x	x	

Sonstige Wirbellose

Grauschuppige Sandbiene		x	
Sumpfgrashüpfer	x		
Bunter Glanzflachläufer	x		
Bauchige Windelschnecke	x		
Schmale Windelschnecke	x		

Nachfolgend werden jene Arten erläutert, für die die Memprechtshofener Gemarkung im Biotopverbund Bedeutung hat. Dies sind Arten, die

- ▶ hier nachgewiesen sind,
- ▶ aufgrund der Lebensraumausstattung vorkommen könnten oder
- ▶ sich hier durch Maßnahmen ansiedeln könnten.

2.2 Säugetiere

- **Graues Langohr**

Das Graue Langohr nutzt Gebäudequartiere in Siedlungen. Seine Jagdhabitats sind vielfältig differenzierte, dadurch an Nahrung reiche Ausschnitte der Kulturlandschaft.

Bei den Fledermaus-Untersuchungen zum Rückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl wurden an etlichen Stellen Rufe von Langohr-Fledermäusen aufgezeichnet. Es ist nicht möglich, das häufigere Braune Langohr und das Graue Langohr anhand der Rufe zu unterscheiden.

2.3 Vögel

- **Baumpieper**

Der Baumpieper ist eher eine Wald- als eine Offenland-Art; er kommt hauptsächlich in Wäldern mit größeren Lichtungen vor. Gelegentlich besiedelt er auch Streuobstwiesen. Bei den Untersuchungen zur Rheinauer Biotopverbundplanung wurde er südöstlich von Freistett festgestellt. Die Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg lassen auf eine vergleichsweise weite Verbreitung des Baumpiepers auf dem Rheinauer Gemeindegebiet schließen. Er wird für die folgenden Bereiche bei Memprechtshofen angegeben:

- ▶ Zwischen Memprechtshofen und dem NSG „Hinterwört-Laast“
- ▶ Zwischen Memprechtshofen und Freistett (zwischen den Gewannen Niederfeld / Bruch und dem Hinterwert)
- ▶ Östlich der Ortslage Freistett (Bereich des Schildbretthurst, nahe dem Südteil der Memprechtshofener Gemarkung)

- **Bekassine**

Die Bekassine braucht nasses Grünland mit offenen Bodenstellen. Die Renchniederung war bis in die 2000er Jahre ein regelmäßiges Brutgebiet. Inzwischen ist die Bekassine nur noch unregelmäßiger Brutvogel.

In der Acherniederung ist im Natura 2000-Managementplan das Wiesengebiet "Fünfheimburgerwald" auf dem Gebiet von Lichtenau nordöstlich von Memprechtshofen als Lebensstätte der Bekassine dargestellt. Bruten sind hier bis 1992 dokumentiert; neben der Empfindlichkeit der Bekassine gegenüber Verringerung der Bodenfeuchte werden im Managementplan der zunehmende Gehölzanteil und die Hochspannungsleitung (Zerschneidung, Gefahr von Anflug) als Gefährdungsfaktoren genannt. Spätere Einzelbruten in dem Gebiet werden im Managementplan aber nicht ausgeschlossen. Die Lebensstätte ist nur ca. 0,7 km vom Wiesenbrütergebiet im Gewinn "Gaukhurst" auf Memprechtshofener Gemarkung entfernt. Von dort meldet die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg Bekassinen-Beobachtungen aus dem Zeitraum seit 2018; es handelt sich um Durchzügler. Sie nutzen auch andere Wiesengebiete auf dem Rheinauer Gemeindegebiet.

- **Braunkehlchen**

Das Braunkehlchen brütet in spät gemähten Wiesen oder frisch brachgefallenen Flächen; wichtig ist eine unterschiedliche Wuchshöhe der Pflanzen mit einem kleinräumigen Wechsel aus Deckung bietenden und niedrigwüchsigen Stellen sowie mit höheren Singwarten. Im Natura 2000-Managementplan für das Vogelschutzgebiet "Acherniederung" wird die Beobachtung zweier durchziehender Weibchen im "Gaukhurst" im April 2009 genannt. Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird das Braunkehlchen für den Bereich zwischen den Gewannen Niederfeld / Bruch und dem Hinterwert auf Freistetter Gemarkung, aber nahe an Memprechtshofen mitgeteilt.

- **Feldlerche**

Die Feldlerche brütet in Wiesen und Äckern; von geschlossenen Vertikalstrukturen (v. a. Orts- und Waldränder) hält sie meist mindestens 100 m Abstand. Sie ist weit verbreitet, aber die Brutdichten betragen großräumig nur noch ein Zehntel des Stands vor wenigen Jahrzehnten.

In allen untersuchten Wiesengebieten war die Feldlerche vertreten. In den Wiesen östlich von Memprechtshofen (Gewann Gaukhurst und Umgebung) lässt die Vielzahl von Beobachtungen auf eine hohe Brutdichte schließen. Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird die Feldlerche für Offenlandbereiche im gesamten Gemeindegebiet angegeben.

- **Grauammer**

Die Grauammer hat ähnliche Lebensraumsansprüche wie das Braunkehlchen, kann aber auch in Äckern brüten, wenn sich Brachen oder ruderale Säume in der Nähe befinden. Im Gegensatz zum Braunkehlchen besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Vertikalstrukturen. Die vermutlich letzte Brut erfolgte lt. Managementplan für das Vogelschutzgebiet "Acherniederung" 1995 im Bereich "Fünfheimburgerwald". Für das Grünlandgebiet "Gaukhurst" östlich von Memprechtshofen werden die zu intensive Nutzung und die Umwandlung von Flächen in Maisäcker als ungünstige Faktoren genannt. In den Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg werden für diesen Bereich keine Grauammer-Beobachtungen angegeben.

- **Großer Brachvogel**

Der Große Brachvogel ist ein zentraler Schutzgegenstand der Offenland-Vogelschutzgebiete in der Kinzig-Murg-Rinne sowie eines Artenschutzprogramms, in dessen Rahmen seit 2005 versucht wird, die Gelege gegen Ausmähen und gegen bodenlebende Beutegreifer zu schützen. Die Lebensräume des Brachvogels sind feuchte, magere Wiesen mit nassen, schütter bewachsenen Stellen. Er profitiert von der traditionellen Wiesenbewässerung. Die Reviergröße liegt zu Beginn der Brutzeit zwischen 16 und 35 ha; die Reviere sind umso größer, je geringer der Grünlandanteil ist.

Vor 30 Jahren war der Brachvogel in der Kinzig-Murg-Rinne nicht allzu selten, seitdem ist er stark zurückgegangen. Auf Rheinauer Gebiet gibt es noch alljährliche Brutvorkommen in den Gewannen Hafenloch und Ruchenrain, in der Kammbachniederung zwischen Rheinbischofsheim und der Kreisstraße 5317 ("Quell", "Thomaswald") sowie östlich von Memprechtshofen (Gaukhurst). Dort finden im Rahmen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg Schutzmaßnahmen statt, indem Flächen gegen bodenlebende Prädatoren gezäunt und in Abstimmung mit dem Artbetreuer gemäht werden.

Im Managementplan für das Vogelschutzgebiet "Acherniederung" werden für die Lebensstätte "Gaukhurst" die folgenden Gefährdungsfaktoren genannt:

- ▶ Freileitungen, die den notwendigen freien Luftraum (Ausdrucksflüge, Abwehr von Flugfeinden) behindern und Gefährdungen durch Anflug bewirken,
- ▶ intensive Wiesenbewirtschaftung,
- ▶ zu geringer Wiesenanteil,

▶ zu trocken.

- **Kiebitz**

Der Kiebitz besiedelt eng gekammerte Mosaik aus Äckern (als Brutplatz) und Wiesen (als Nahrungs- und Rückzugsstätte) mit nassem Boden. Im gesamten Vogelschutzgebiet "Rennniederung" wurden im Jahr 2009 lt. Managementplan 202 Kiebitzpaare ermittelt; der Schwerpunkt der Besiedlung befindet sich aber auf dem Gebiet der Gemeinde Willstätt (Kammniederung zwischen Sand und Legenshurst). Im Rheinauer Gemeindegebiet befindet sich der Schwerpunkt der Besiedlung im Südteil (zwischen Holzhausen und Wagshurst). Im Bereich "Gaukhurst" östlich von Membrechtshofen werden im Managementplan ein Paar in Wiesen und weitere zwei Paare aus (Mais-)Äckern genannt. Die früheren Vorkommen in der Rheinniederung sind seit mindestens 30 Jahren erloschen.

- **Raubwürger**

Der Raubwürger kommt auf Rheinauer Gebiet nur als Überwinterer vor (letzte Brut 1992). Er bildet nicht nur in der Brutzeit, sondern auch im Winter Reviere in Grünlandgebieten mit hohem Gehölzanteil. Im Managementplan für das Vogelschutzgebiet "Rennniederung" wird von einem Winterbestand von 5–10 Exemplaren ausgegangen. Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird der Raubwürger für den Gaukhurst angegeben.

- **Rebhuhn**

Das Rebhuhn besiedelt Grünland- und Ackergebiete mit kleinteiligem Nutzungsmosaik und Brachen. Trotz gezielter Suche und anscheinender Lebensraumeignung zumindest im Bereich Hafenloch und Ruchenrain erfolgten keine Nachweise. Auch die Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg enthalten keine Rebhuhnbeobachtungen.

- **Tafelente**

Tafelenten kommen am Oberrhein hauptsächlich als Überwinterer auf Baggerseen und Stauhaltungen des Rheins vor. Als Brutvogel nutzt die Tafelente nährstoffreiche, normalerweise mehrere Hektar große Gewässer mit dichter Verlandungsvegetation und weitgehend konstanten Wasserständen. Hinweise auf Brutvorkommen bei Rheinau liegen nicht vor.

- **Uferschwalbe**

Die Uferschwalbe brütet in Steilwänden und ist am Oberrhein auf Abbaustätten angewiesen. Das einzige Vorkommen auf dem Gemeindegebiet am Freistetter Baggersee ist erloschen.

- **Wasserralle**

Die Wasserralle brütet hauptsächlich in flächenhaften Ufer-Schilfröhrichten, die von offenen Wasserstellen durchsetzt sind. Bei den Erhebungen zum Natura 2000-Managementplan "Westliches Hanauer Land" wurde sie an allen sechs Probestellen der Art im Rheinwald festgestellt. Von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg wird die Wasserralle außerdem für von Feuchtbereichen durchsetzte Waldbereiche abseits des Rheins angegeben. Sie könnte auch im NSG „Hinterwört-Laast“ vorkommen.

- **Wendehals**

Der Wendehals wurde bei den Erfassungen für die vorliegende Planung in allen untersuchten größeren Streuobstgebieten festgestellt. Er kann auch in Waldgebieten leben, wenn sich dort große gehölzfreie Flächen befinden (Kahlhiebe, Sturmwurfflächen).

Brutverdacht bestand in drei der elf untersuchten Streuobstwiesen, u. a. südlich von Memprechtshofen. Beobachtungen aus weiteren Gebieten wurden von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg mitgeteilt; sie lassen auf eine vergleichsweise weite Verbreitung der landesweit vom Aussterben bedrohten Art im Rheinauer Gemeindegebiet schließen.

- **Wiedehopf**

Bei den vorliegenden Untersuchungen wurde kein Nachweis erbracht. Von Dritten wurde der Wiedehopf am 7. August 2020 westlich von Helmlingen als Durchzügler festgestellt (<https://helmlingen.jimdofree.com/natur/andere-tiere/>). Für diesen Bereich wird der Wiedehopf auch von der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg angegeben.

2.4 Reptilien und Amphibien

- **Ringelnatter**

Die Ringelnatter kommt hauptsächlich in Feuchtgebieten vor, wo Amphibien einen großen Teil ihrer Nahrung stellen; sie ist aber nicht an Feuchtgebiete gebunden. Streufunde lassen auf eine weite Verbreitung vor allem im Rheinwald schließen.

- **Gelbbauchunke**

Die Gelbbauchunke zählt zu den vergleichsweise wenigen Arten, für die Deutschland eine hohe internationale Verantwortung hat, denn hier liegen große Teile des Kernareals. Sie braucht Kleingewässer ohne Fressfeinde (Fische, Libellenlarven, Wasserkäfer etc.). Deshalb besiedelt sie insbesondere kleine Waldtümpel sowie lang überstaute Wiesen- und Ackersenken. Auf dem Gebiet der Stadt Rheinau ist die Gelbbauchunke weit, aber in ungleichmäßiger Dichte verbreitet. Umfangreiche Vorkommen weisen der rhein-nahe Wald, das Naturschutzgebiet "Hinterwörth--Laast", der Äschwald bei Linx sowie der Korker Wald auf. Weitere Nachweispunkte liegen im Offenland der Renchniederung.

- **Kammolch**

Der Kammolch besiedelt vergleichsweise große, pflanzenreiche Gewässer. Bislang liegen nur zwei Funde südwestlich von Freistett bzw. westlich von Rheinbischofsheim vor. Der Kammolch ist schwer nachzuweisen, weshalb weitere Vorkommen möglich sind; weit verbreitet ist er bei Rheinau aber nicht.

- **Kreuzkröte**

Die Kreuzkröte ist die ausgeprägteste Pionierart unter den heimischen Amphibien. Sie pflanzt sich in unbewachsenen, vergänglichen Kleinstgewässern fort. Auf dem Gebiet der Stadt Rheinau wurden aktuelle Nachweise in den Maiwaldwiesen und nordöstlich von Rheinbischofsheim erbracht. Ältere Nachweise stammen aus dem Werksgelände am Diersheimer Baggersee. Wegen ihrer Ausbreitungsfähigkeit kann sich die Kreuzkröte jederzeit auch auf dem Memprechtshofener Gebiet ansiedeln.

- **Laubfrosch**

Der Laubfrosch laicht hauptsächlich in flachen, pflanzenreichen Überschwemmungsbereichen. Auf dem Gebiet der Stadt Rheinau ist er selten; einzelne Nachweise liegen bislang nur aus der westlichen Umgebung von Freistett und Rheinbischofsheim sowie aus dem Bereich östlich von Holzhausen vor. Weil auch der Laubfrosch sehr ausbreitungstüchtig ist, sind Ansiedlungen auf Memprechtshofener Gemarkung grundsätzlich möglich.

2.5 Schmetterlinge

- **Argus-Bläuling**

Die Raupen des Argus-Bläulings entwickeln sich an Hornklee, Hufeisenklee und Bunter Kronwicke sowie später in Ameisennestern; die Art ist an Magerwiesen und Magerrasen gebunden. Bei den Erfassungen zum Rückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl wurde die Besiedlung des Tulladamms festgestellt. Vorkommen entlang der Rench sind wahrscheinlich.

- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling entwickelt sich am Großen Wiesenknopf. Er kann, außer Nasswiesen, auch junge Brachebestände und Säume mit der Raupenpflanze z. B. entlang von Gräben besiedeln. Auf dem Gebiet von Rheinau ist er in der Renchniederung bei Memprechtshofen sowie im Freistetter Gewann "Maiwald", östlich von Holzhausen und im Korker Wald vertreten; wenig außerhalb des Gemeindegebiets kommt er im Grünlandgebiet des Fünfheimburgerwalds vor (Gemeinde Lichtenau, östlich von Memprechtshofen). In der Rheinniederung wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bei den Arterfassungen für den Rückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl nur südlich des Rheinauer Gemeindegebiets, am Tulladamm bei Leutesheim, festgestellt.

- **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt ähnliche Lebensräume wie der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling; beide Arten können gemeinsam vorkommen. Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bevorzugt etwas trockenere Habitats und ist gegen Brachfallen empfindlicher. Im Bereich Hafenloch - Ruchenrain liegen etliche Nachweise vor (mehr als vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling), außerdem gibt es zerstreute Funde von Memprechtshofen nach Süden bis zur Mündung des Acher-Flutkanals und bis zur Rittgraben-Überleitung. Ein isoliertes Vorkommen besteht in der Pfeifengraswiese im "Steinwört" nordwestlich von Diersheim.

- **Kronwickenbläuling**

Die Raupen des Kronwickenbläulings entwickeln sich an der Bunten Kronwicke, einer typischen Art der mesophytischen Saumvegetation und artenreicher Ausbildungen grasreicher Ruderalvegetation. Bei den Erfassungen zum Rückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl wurde die Besiedlung des Tulladamms festgestellt. Vorkommen entlang der Rench sind wahrscheinlich.

- **Blaukernauge**

Das Blaukernauge besiedelt einerseits Magerrasen, wo sich die Raupen hauptsächlich an der Aufrechten Trespe entwickeln, als auch Pfeifengraswiesen (Raupen an Pfeifengras). Für das Gebiet von Rheinau liegen keine Nachweise vor; ein Vorkommen ist gegenwärtig auch nicht zu erwarten.

- **Wachtelweizen-Scheckenfalter**

Die Raupen des Wachtelweizen-Scheckenfalters leben im Offenland (Grünland, Magerrasen, manche Ausprägungen von Ruderalvegetation) hauptsächlich an Spitzwegerich und an Waldrändern am Wiesen-Wachtelweizen.

- **Ampfer-Grünwidderchen**

Das Ampfer-Grünwidderchen entwickelt sich am Sauer-Ampfer und dem Kleinen Sauerampfer; daher kommt es sowohl in Fett- wie auch in bodensauren Magerwiesen vor. Es braucht eine hohe Dichte an Nektarpflanzen und ist gegenüber einer Mahd zwischen Mitte Juni und August besonders empfindlich, weil sie zum Verlust der Eier und Raupen führt. Nachweise aus dem Gebiet von Rheinau liegen nicht vor.

- **Beifleck-Widderchen, Bibernell-Widderchen, Flockenblumen-Grünwidderchen**

Diese typischen Arten von Kalk-Magerrasen könnten beide Arten in der Rheinniederung vorkommen (Tulladamm); Nachweise liegen aber nicht vor; ein Vorkommen ist gegenwärtig auch nicht zu erwarten.

- **Sumpfhornklee-Widderchen**

Das Sumpfhornklee-Widderchen nutzt als Raupenpflanze neben dem Sumpfhornklee auch den Gewöhnlichen Hornklee und ist deshalb nicht an nasse Standorte gebunden. Es braucht aber wegen der vergleichsweise hoch an den Raupenpflanzen angebrachten Kokons ungemähte Säume und gilt als besonders ausbreitungsschwach. Nachweise aus dem Gebiet von Rheinau liegen nicht vor.

- **Thymian-Widderchen**

Das Thymian-Widderchen besiedelt lückige Magerrasen. Vorkommen aus dem Gebiet von Rheinau liegen nicht vor. Wegen der Häufigkeit des Thymians erscheint ein Vorkommen an den Renchdämmen nicht ausgeschlossen.

- **Veränderliches Widderchen**

Das Veränderliche Widderchen kann verschiedene Raupennahrungspflanzen nutzen (Bunte Kronwicke, Thymian sowie Schmetterlingsblütler, Ehrenpreis- und Wegerich-Arten) und dementsprechend unterschiedliche Lebensräume besiedeln (Magerrasen, Wiesen, mesophytische Saumvegetation, krautreiche Ausprägungen grasreicher Ruderalvegetation). Es befindet sich gegenwärtig in Ausbreitung. Nachweise auf dem Gebiet von Rheinau wurden am Rheinseitendamm auf Höhe des Honauer Baggersees erbracht.

2.6 Sonstige Wirbellose

- **Grauschuppige Sandbiene**

Die Grauschuppige Sandbiene sammelt Pollen an Glockenblumen. In der Rheinebene ist die Rapunzel-Glockenblume die wichtigste Art. Sie kommt in jungen Wiesenbrachen, mesophytischen Säumen und artenreichen Ausprägungen grasreicher Ruderalvegetation vor und ist nicht selten; Nachweise der Grauschuppigen Sandbiene vom Rheinauer Gemeindegebiet liegen aber nicht vor.

- **Sumpfgrashüpfer**

Der Sumpfgrashüpfer besiedelt Pfeifengraswiesen und nährstoffarme, daher niedrigwüchsige Ausprägungen von Nasswiesen. Geeignet scheinende Lebensräume befinden sich hauptsächlich in der Rench-Niederung (ferner im Gaukhurst und stellenweise in der Rheinniederung); Nachweise liegen aber nicht vor.

- **Bunter Glanzflachläufer**

Der Bunte Glanzflachläufer besiedelt nasse bis wechselfeuchte Flächen mit schütterer Vegetation, z. B. nasse Ackersenken und -brachen. Weiden auf feuchten Böden sind ebenfalls günstige Lebensräume. Vorkommen auf dem Rheinauer Gemeindegebiet sind nicht bekannt, aber insbesondere in der Renchniederung und im Gaukhurst möglich.

- **Bauchige Windelschnecke**

Die Bauchige Windelschnecke kommt in Großseggen-Rieden, daneben in Röhrichen und lichten nassen Wäldern mit hohen Anteilen an Großseggen vor. Sie befindet sich seit mindestens zehn Jahren in Ausbreitung. Bei den Untersuchungen zum Rückhalteraum Freistett/Rheinau/Kehl wurde sie an sechs von zwölf Stellen gefunden. Ein umfangreiches Vorkommen befindet sich am Altwasser "Kleine Bienenwert" westlich des Honauer Baggersees, ein weiteres größeres Vorkommen am Salmengrund-Altwasser westlich von

Freistett. An den weiteren Stellen wurden nur wenige Exemplare gefunden, die Witterung des Untersuchungsjahres (2019) war für die Art aber nicht günstig.

- **Schmale Windelschnecke**

Die Schmale Windelschnecke besiedelt hauptsächlich Pfeifengraswiesen, seltener Röhrichte und Großseggenriede. Es liegen zwei Nachweise aus der nördlichen Umgebung von Diersheim vor (Senke am unteren Abschnitt des Gießelbachs, verlandete Schlut mit Schilf-Röhricht im Waldbereich "Scharfeck").

3 Schwerpunktbereiche

Die Schwerpunktbereiche ergeben sich aus den gegenwärtigen Überdauerungs- und Ausbreitungszentren der relevanten Arten. Ihre Sicherung hat aus Naturschutzsicht die höchste Priorität. Bei weitem nicht alle im Fachplan Landesweiter Biotopverbund dargestellten Kernflächen und auch nicht alle weiteren Flächen, die der Definition von Kernflächen entsprechen, erfüllen Funktionen als Überdauerungs- und Ausbreitungszentren. Sie sind die aus Naturschutzsicht wertvollsten Bereiche der Gemarkung.

Weitere Schwerpunktbereiche sind jene Flächen, die aufgrund ihrer Lagebeziehungen und ihrer Standorteigenschaften besonders geeignet sind, um einen Biotopverbund zwischen Überdauerungs- und Ausbreitungszentren zu entwickeln.

3.1 Überdauerungs- und Ausbreitungszentren

Die höchste Priorität in der Biotopverbundplanung hat die Sicherung der Überdauerungs- und Ausbreitungszentren. Wenn sie nicht erhalten bleiben, gehen die Vorkommen von Zielarten verloren; dann werden entsprechende Verbundmaßnahmen gegenstandslos. Wenn aber hier die Arten so gefördert werden, dass Populationsüberschüsse entstehen und zum Abwandern von Individuen führen, können entlang von Verbundachsen Ausbreitungsbewegungen in bislang verwaiste Gebiete erfolgen.

Die Gemarkung von Memprechtshofen weist zwei Überdauerungs- und Ausbreitungszentren auf.

- ▶ Wiesengebiet östlich von Memprechtshofen (Gewann "Gaukhurst" und Umgebung) mit überregional bedeutsamen Wiesenbrüter-Vorkommen, insbesondere des Brachvogels, daneben auch des Kiebitzes. Für ihn sind auch die nassen Ackersenzen wichtig. Das Gebiet ist auch bedeutend für den gemeindeübergreifenden Verbund zum ähnlich strukturierten Gebiet "Fünfheimburgerwald" auf Gemarkung von Greffern, insbesondere für Schmetterlinge.
- ▶ Streuobstgebiet südwestlich der Ortslage (ca. 6 ha) mit Vorkommen des Wendehalses und am Plaelbach Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Es handelt sich um einen vielfältige Biotopkomplex nahe der am ehesten zur Überquerung geeigneten Stelle im Renchkanal (Wehr).

Zur Sicherung des Überdauerungs- und Ausbreitungszentrums im Wiesengebiet östlich von Memprechtshofen (Gewann "Gaukhurst" und Umgebung) werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- ▶ Förderung von Wiesen und Bewirtschaftung entsprechend den Notwendigkeiten der Wiesenbrüter (Betreuung im Rahmen des Artenschutzprogramms)
- ▶ Rücknahme von Gehölzen zur Förderung von Wiesenbrütern

- ▶ Förderung von Säumen an Gräben und Wegen
- ▶ Anpassung der Mahd in für Wiesenbrüter ungeeigneten Bereichen an die Belange von Schmetterlingen, insbesondere der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge
- ▶ Verringerung der durch die Acher bedingten Trennwirkung für ausbreitungsschwache Tierarten

Zur Sicherung des Streuobstgebiets südwestlich der Ortslage als Überdauerungs- und Ausbreitungszentrums werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen:

- **Streuobstgebiet südlich von Memprechtshofen**

- ▶ Förderung artenreicher Wiesen
- ▶ Förderung von Streuobstwiesen (Sicherung des Baumbestands, aber keine Verdichtung)
- ▶ Entwicklung des Gewässerrandstreifens am Plauelbach als Nasswiese und feuchter Hochstaudensaum

3.2 Schwerpunktbereiche für Maßnahmen zum Verbund der Überdauerungs- und Ausbreitungszentren

Die Schwerpunktbereiche für Verbundmaßnahmen sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt.

Tabelle 3.2. Schwerpunktbereiche für Verbundmaßnahmen.

Bereich	Fachliche Gründe
Helmlingen, Freistett, Memprechtshofen: Rußgraben - Kiesgrube Wehrhag	<p>Beitrag zum Verbund feuchter und mittlerer Standorte zwischen der Rheinniederung und der Rench-Acher-Niederung</p> <p>Beitrag zum Wildtierkorridor</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Saumvegetation am Graben • Förderung artenreichen Grünlands • Förderung nasser Ackersenken • Weitere Maßnahmen im Ackerbau • Förderung von Kleingewässern im Wald • Strukturverbesserung im Waldesinneren <p>Zielarten der Planung: Wasserralle, Krickente, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kammmolch, Ringelnatter, Argus-Bläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Sumpfhornklee-Widderchen, Bauchige Windelschnecke</p>
Helmlingen, Freistett, Memprechtshofen, Rheinbischofsheim: Renchdämme	<p>Verbund mittlerer und trockener Standorte in der Renchniederung sowie zwischen der Rench- und der Rheinniederung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung artenreichen Grünlands (hier: Optimierung der Dampfpflege) <p>Zielarten der Planung: Ampfer-Grünwidderchen, Argus-Bläuling, Beifleck-Widderchen, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kronwicken-Bläuling, Sumpfhornklee-Widderchen, Thymian-Widderchen, Veränderliches Widderchen, Wachtelweizen-Scheckenfalter</p>
Memprechtshofen: Westliche und südliche Umgebung der Ortslage	<p>Beitrag zum Verbund feuchter Standorte zwischen der Rheinniederung und der Rench-Acher-Niederung</p> <p>Für den überregionalen Verbund besonders wichtiger Bereich mit defizitärer Biotopausstattung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Saumvegetation an Gräben und Parzellenrändern • Förderung und Anlage artenreichen Grünlands • Förderung von Streuobstwiesen • Minderung von Trennwirkungen (Rench) • Maßnahmen im Ackerbau (z. B. Brachen) • Strukturverbesserung im Waldesinneren <p>Zielarten der Planung: Graues Langohr, Wendehals, Wiedehopf, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kammmolch, Ringelnatter, Argus-Bläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Sumpfhornklee-Widderchen</p>

Bereich	Fachliche Gründe
Memprechtshofen, Freistett: Erlen, Querchfeld, Paradies (zwischen der Rench und dem NSG "Hinterwört-Laast")	Beitrag zum Verbund mittlerer Standorte zwischen der Rhein- und der Renchniederung Beitrag zum Wildtierkorridor <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Entwicklung von Dammgrünland • Förderung und Entwicklung zweischüriger Wiesen • Förderung von hochwertigen Offenlandbiotopen (Saumvegetation) • Verringerung von Barrieren (Rench, L 75, inkl. Geschwindigkeitsbeschränkung) • Maßnahmen im Ackerbau Zielarten der Planung: Graues Langohr, Feldlerche, Grauammer, Wendehals, Wiedehopf, Ringelnatter, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kammolch, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Argus-Bläuling, Flockenblumen-Grünwiderchen
Memprechtshofen Östliche Umgebung der Rench (Schlagfeld - Osterwört)	Beitrag zum Verbund mittlerer Standorte zwischen der Rhein- und der Renchniederung <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Entwicklung von Dammgrünland • Förderung und Entwicklung zweischüriger Wiesen • Förderung von hochwertigen Offenlandbiotopen (Saumvegetation) • Maßnahmen im Ackerbau • Anlage von Kleingewässern Zielarten der Planung: Graues Langohr, Feldlerche, Grauammer, Wendehals, Wiedehopf, Ringelnatter, Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kammolch, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Argus-Bläuling, Flockenblumen-Grünwiderchen

4 Maßnahmenkonzept für die Gemarkung Membrechtshofen

4.1 Ist-Zustand

Die Gemarkung von Membrechtshofen ist 676 ha groß. Sie liegt größtenteils in der Rench- und der Acher-Niederung; der westliche Gemarkungsteil mit dem Naturschutzgebiet "Hinterwörth-Laast" zählt zur Rheinniederung. Die Ortslage befindet sich auf einer südwest-nordost-erstreckten Erhöhung der Niederterrasse, die am südwestlichen Ortsrand durch die Rench unterbrochen ist. Hier geht die Rench- in die Rheinniederung über. Am Ostrand reicht die Gemarkung bis zur Acher.

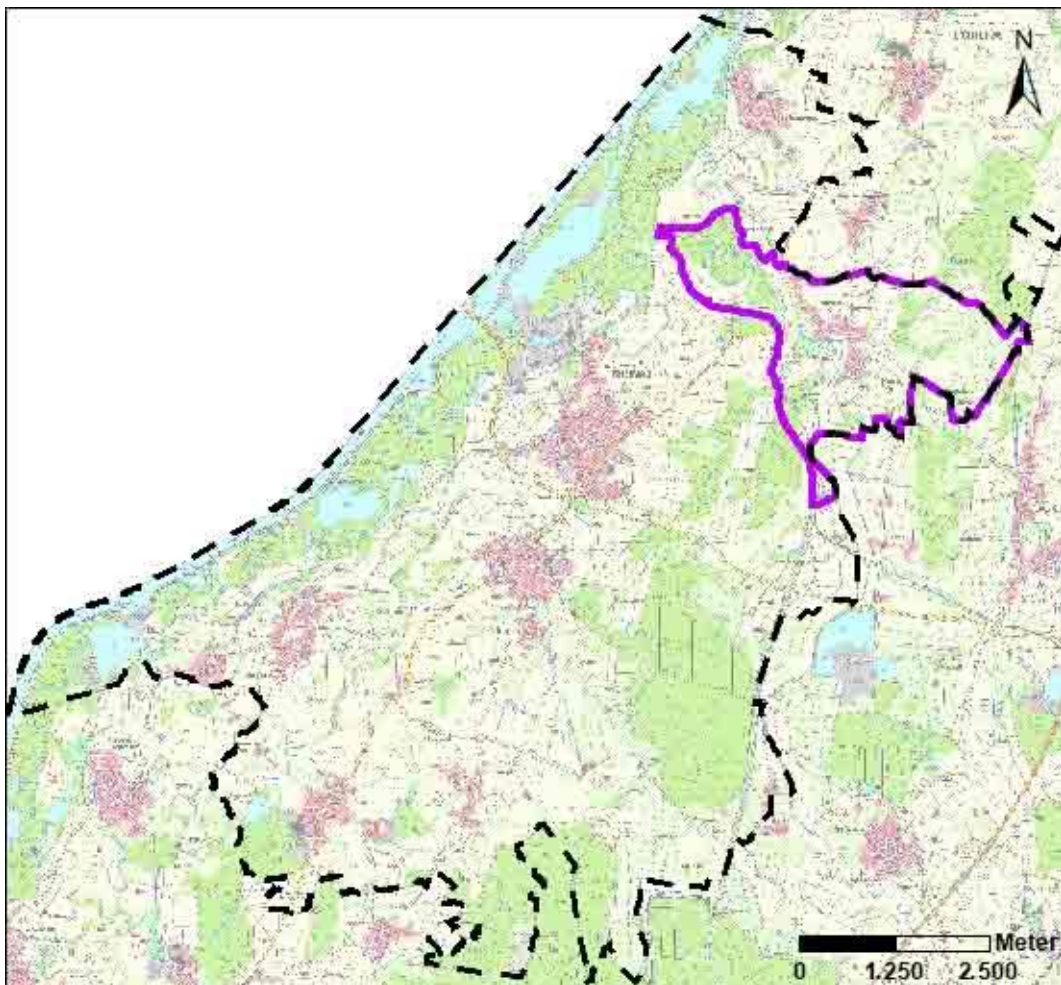


Abbildung 8-2. Lage der Gemarkung von Membrechtshofen im Gemeindegebiet.

- **Biotopverbund mittlerer Standorte**

Ein Überdauerungs- und Ausbreitungszentrum für Arten mittlerer Standorte sind die Magerwiesen im Grünlandgebiet um den Kutzenbosch (Gaukhurst, Rohrschollen, Eilach, Schillingsee) sowie im Gewann "Rissersee" an der Gemarkungsgrenze zu Lichtenau. Dieser Bereich ist ein überregional bedeutsames Wiesenbrüter-Gebiet.

Ein weiteres Überdauerungs- und Ausbreitungszentrum für Arten des mittleren Standorttyps ist das 6 ha große Streuobstgebiet südwestlich der Ortslage. Im Anschluss an die Streuobstwiesen befinden sich Säume mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Weitere, kleine Streuobstwiesen befinden sich nahe dem nordöstlichen Ortsrand und an der Holzlach nördlich von Memprechtshofen.

Im Westteil der Gemarkung sind die Dämme der Rench ein bedeutendes Verbundelement für den mittleren Anspruchstyp.

- **Biotopverbund feuchter Standorte**

Das Grünlandgebiet um den Kutzenbosch (Gewann "Gaukhurst" und Umgebung) ist auch im Biotopverbund feuchter Standorte als Überdauerungs- und Ausbreitungszentrum einzustufen, insbesondere wegen des Brutvorkommens des Kiebitzes.

Im Fachplan Landesweiter Biotopverbund sind außerdem mehrere Fließgewässer und an sie anschließende Bereiche als Kernflächen dargestellt; es handelt sich um den Rench-Flutkanal, die Rench, die Rittgraben-Überleitung und den Plauelsbach. Weiterhin sind die durch intensive Grünlandnutzung geprägten Wiesenbereiche "Achttauen" und "Seematten" sowie der Badesee als Kernflächen dargestellt.

Weitere Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sind Sumpfwälder im Naturschutzgebiet "Hinterwörth-Laast", in denen u. a. Zielarten des landesweiten Offenland-Biotopverbunds vorkommen (Gelbbauchunke, Bauchige Windelschnecke).

- **Wildtierkorridor**

Der Wildtierkorridor lt. Generalwildwegeplan wechselt durch das bewaldete Naturschutzgebiet "Hinterwört-Laast" vom Rheinwald zu den Wald- und relativ störungsarmen Offenlandgebieten am Westrand der Niederterrasse (westlich der Rench).

- **Barrieren**

Barrieren bestehen insbesondere durch den Rench-Flutkanal und die L 75.

- **Bedeutung der Gemarkung Memprechtshofen für den Biotopverbund**

Die Gemarkung von Memprechtshofen hat in dreifacher Hinsicht besondere Bedeutung für den Biotopverbund:

- ▶ Mit dem Grünland am Kutzenbosch befindet sich hier ein überregional bedeutendes Wiesenbrüter-Gebiet. Der Bereich ist für Wiesenbrüter besonders wertvoll; im Natura 2000-Managementplan für das Vogelschutzgebiet "Acherniederung" ist er als Lebensstätte u. a. für den Großen Brachvogel, die Bekassine und den Kiebitz dargestellt. Er ist ein Wiesen- und Ackergebiet mit nassen Bereichen insbesondere in der Südosthälfte. Durch ein dichtes Netz z. T. kleiner, von den einzelnen Bewirtschaftern angelegter bzw. unterhaltener Gräben werden hohe Wasserstände und Überstauungen eingeschränkt. Dennoch sind häufig und anhaltend überstaute Senken vorhanden (teilweise mit seltenen Pflanzenarten). Der Südteil wird von einer Hochspannungsleitung überquert; sie ist eine Vorbelastung für Wiesenbrüter. Außer für Wiesenbrüter ist das Gebiet auch für Amphibien (Gelbbauchunke, Potential für die Kreuzkröte) und Wirbellose (Schmetterlinge) bedeutsam. Mit der Lage zwischen der Rench- und der Acher-Niederung ist dieses Grünlandgebiet wesentlich für den großräumigen Biotopverbund in der Kinzig-Murg-Rinne.
- ▶ Im Bereich der Rench besteht eine Verbindung zwischen der Rheinniederung und der Niederterrasse. Die Renchdämme bilden eine Verbundachse für Arten des mittleren Anspruchstyps; für Arten feuchter Lebensräume ist der Verbund durch die Barrierewirkung des Rench-Flutkanals erheblich eingeschränkt. Ansätze eines Verbunds zwischen der Rench- und der Rheinniederung sind vorhanden; dies ist u. a. am Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Plaelbach westlich der Ortslage zu sehen. Diese Art ist für wechselfeuchte magere Wiesen der Rench- und der Acherniederung typisch und in der Rheinniederung auf Rheinauer Gebiet mittlerweile ausgestorben; hier kommt sie in räumlichem Zusammenhang mit der Rheinniederung vor.

4.2 Ziele

Ziele sind:

- ▶ Sicherung der gegenwärtigen und Wiederherstellung der ehemaligen Bedeutung des Grünlandgebiets am Kutzenbosch für Wiesenbrüter
- ▶ Ermöglichung eines Verbunds für bodengebundene Arten zum Grünlandgebiet des Fünfheimburgerwalds (Gemeindegebiet Lichtenau)
- ▶ Ermöglichung eines Verbunds für bodengebundene Arten zwischen der Rench- und der Rheinniederung durch Minderung der Trennwirkung des Rench-Flutkanals
- ▶ Förderung und Verbesserung des Verbunds für den Anspruchstyp mittel zwischen der Rench- und der Rheinniederung

- ▶ Sicherung und Förderung der Funktion des Streuobstgebiets südwestlich der Ortslage als Kernfläche

4.3 Maßnahmen

Die folgenden Maßnahmen werden empfohlen:

- ▶ 1.2.1 Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland
- ▶ 1.2.2 Förderung und Entwicklung von hochwertigen Offenlandbiotopen (hier: Saumvegetation)
- ▶ 1.2.4 Förderung und Entwicklung von Grünland mit Baumbestand (hier: Streuobstwiesen)
- ▶ 1.3.2 Ausbildung von Saumstrukturen
- ▶ 1.7.6 Naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern
- ▶ 1.5.2 Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts
- ▶ 1.5.3 Beseitigung oder Minderung von Trennwirkungen
- ▶ 5.1.1 Strukturverbesserung von Waldrändern mit Auslichtung und Grenzlinienverlängerung
- ▶ 5.1.2 Strukturverbesserung im Waldesinneren
- ▶ 5.3 Spezielle Maßnahmen im Acker- und Feldfruchtbau
- ▶ 5.3.9 Entwicklung des erforderlichen Gewässerrandstreifens
- ▶ 5.5.1 Entfernung von Ufergehölzen
- ▶ 5.5.4 Neuanlage oder Entwicklung ephemerer fischfreier Kleingewässer

Bei allen Maßnahmen in Gewässernähe ist darauf zu achten, dass keine Einschleppungen des auch für Molche gefährlichen Hautpilzes *Batrachochytridium salamandrivorans* erfolgen. Für alle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte, ebenso für Gummistiefel, Sicherheitskleidung etc. muss gewährleistet sein, dass sie nicht zuvor in einem Verbreitungsgebiet des Hautpilzes verwendet oder aber danach sorgfältig desinfiziert wurden.

- **1.2.1a Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (hier: Dammgrünland)**

Mit dem Regierungspräsidium, Referat 53.2, sollten Möglichkeiten ermittelt werden, um die Verbundfunktion der Dämme des Rench-Flutkanals zu fördern. Hierzu wären insbesondere Altgrasstreifen oder zumindest Altgrasinseln geeignet. Besonders vorteilhaft wären weiterhin die Verwendung eines Balkenmähers, im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Oktober eine Schnitthöhe von mindestens 15 cm, keine Mahd am (frühen) Morgen und gegen Abend sowie möglichst das Belassen von Kleinstrukturen, die z. B. Eidechsen als Rückzugsmöglichkeit dienen können.

- **1.2.1b Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (hier: zweischürige Wiesen)**

Im Wiesenbrütergebiet um den Kutzenbosch sollte ein Teil der Äcker in Grünland umgewandelt werden. Nach der Empfehlung des Natura 2000-Managementplans soll der Acker-Anteil höchstens 20 % betragen. Bei der Umwandlung sollen Geländemodellierungen zur Herstellung späterer Wiesensenken angelegt werden. Die Vertiefungen um wenige Dezimeter sollen Größen von 300–400 m² haben und flach ausgestaltet sein, so dass sie mitgemäht werden können. Der Aushub soll nicht im direkten Umkreis verteilt, sondern abtransportiert werden. Er könnte auf Äckern in der Umgebung verteilt werden, die weder Nassstellen aufweisen noch für deren Entwicklung geeignet sind. Die Ansaat sollte durch Drusch- oder Mahdgutübertragung erfolgen.

In artenarmen Wiesen sollte ebenfalls eine Geländemodellierung vorgenommen werden. Ferner sollten dort Streifen von 2–3 m Breite gefräst und mit Drusch- oder Mahdgut wieder eingesät werden. Dadurch wird eine Erhöhung der Artenzahl erreicht.

Die Wiesenbewirtschaftung soll weiterhin in Abstimmung mit der Betreuung des Artenschutzprogramms vorgenommen werden. Zusätzlich sollten Flächen in Waldnähe bereits im Lauf des Mai erstmals gemäht werden; die zweite Mahd soll erst ab Mitte September erfolgen. Hierdurch werden die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge gefördert, für die eine Verbundachse zwischen der Lichtenauer Gemarkung (Fünfheimburgerwald) und der Niederung bei Memprechtshofen (am Plaelbach, von hier weiter entlang der Rench) als Bestandteil eines großräumigen Verbunds notwendig ist.

Die Entwicklung zusätzlichen Grünlands wird im Bereich des Gurrenwinkels als südliche Ergänzung der Streuobstwiesen vorgeschlagen. Diese Wiesen könnten störungsarme Nahrungshabitate für Brutvögel der Streuobstwiese (Wendehals) und Trittsteine für Tierarten der Wiesen mittlerer Standorte zwischen der Rench- und der Rheinniederung sein.

In der südöstlichen Umgebung von Memprechtshofen wäre die Umwandlung von Äckern in Grünland für den Verbund zwischen dem Grünlandgebiet am Kutzenbosch und der Rheinniederung z. B. für Schmetterlinge wichtig.

Die Anlage einer Wiese wird ferner für den Acker westlich des Rench-Flutkanals unmittelbar südlich der L 75-Brücke vorgeschlagen. Hierdurch könnte der Austausch von Tieren des Grünlands entlang der Rench gefördert werden. Diese Wiese sollte, wie auch jene südlich im "Paradies" gelegene, zeitlich versetzt zur Dampfpflege erfolgen.

- **1.2.2 Ausbildung von Saumvegetation**

Breitere Säume mit optimierter Pflege werden insbesondere am Plaelbach zur Stützung des Vorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings empfohlen.

Rechtsseitig, wo ein Acker anschließt, sollte ein mindestens 5 m breiter Saum ergänzt werden. Die Pflege kann mit einer einschürigen Herbstmahd erfolgen (mit Abräumen des Mahdguts zur Vermeidung einer Streuschicht). Vorzugswürdig wäre aber eine zweischürige Mahd mit erster Mahd Anfang Juni und zweiter Mahd ab Mitte September; auch hierbei sollte das Mahdgut entfernt werden.

Die Ausbildung von Saumvegetation zwischen Wiesen wird für die südöstliche Umgebung der Ortslage empfohlen, um einen Verbund zwischen dem Grünlandgebiet am Kutzenbosch und der Rheinniederung z. B. für Schmetterlinge zu schaffen. Die Säume sollten möglichst nah am Ortsrand angelegt werden, weil die hier gegenüber der freien Strecke verringerten Fahrtgeschwindigkeiten für flugfähige Insekten die Passierbarkeit der Straße erhöhen.

- **1.2.4 Förderung und Entwicklung von Grünland mit Baumbestand (hier: Streuobstwiesen)**

Die Obstbaumanlage südwestlich der Ortslage hat wegen des überwiegend jungen Baumbestands und der Störungsexposition (Parkplatz am Anglerheim, viele Spaziergänger mit Hunden, auf einzelnen Parzellen Spielgeräte für Kinder) keine günstigen Voraussetzungen für Zielarten des Biotopverbunds. Dennoch kommt der Wendehals hier vor (Brutverdacht). Es wird empfohlen, die Feldschicht weiterhin kleinteilig differenziert, mit unterschiedlichen Mahdzeitpunkten, zu pflegen. Besonders günstig wäre eine extensive Beweidung von Teilflächen zur Brut- und Aufzuchtzeit des Wendehalses, denn sie verhindert auch Störungen insbesondere durch Hunde, die auf die Flächen laufen. Die Aufzuchtzeit des Wendehalses endet im Juli, so dass zwischen dem Abzug von Weidetieren und der Obsternte noch genug Zeit bleibt.

Abgestorbene Bäume sollten nicht vollständig entfernt werden, sondern der Stamm und Starkäste sollten belassen werden. Ersatzpflanzungen sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sonst die Dichte von ca. 40–50 Bäumen / ha unterschritten würde. Mit den Nachpflanzungen sollte ein Mosaik aus Teilflächen mit dichterem Baumbestand und größeren, dauerhaft besonnten Bereichen hergestellt werden; gleichmäßige Anordnungen der Bäume sollten vermieden werden.

- **1.3.2 Ausbildung von Saumstrukturen**

Besonnte mesophytische Saum sollte entlang des westlichen Waldrands auf der Hochuferböschung zwischen den Gewannen "Erlen" und "Querchfeld" westlich des Wehrs in der Rench sowie entlang des südlichen Feldgehölz-Rands östlich des Wehrs durch Ausbuchtungen im jeweiligen Gehölzbestand und Einbringen charakteristischer Pflanzenarten entwickelt werden. Sie Säume sollen eine Leitlinie beiderseits des Wehrs als zeitweiliger Überquerungsmöglichkeit bilden.

- **1.5.2 Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts**

Im Grünlandgebiet um den Kutzenbosch sollte die Entwässerung in Ausrichtung an die Naturschutzbelange verringert werden. Für die Wiesenbrüter, insbesondere die Bekassine, sind Feuchtbereiche von essentieller Bedeutung. Grünland- und Ackersenken sollten in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlägen im Frühjahr / Sommer so lange überstaut bleiben, dass Amphibien ihre Entwicklung abschließen können; großflächig soll der Boden feucht bleiben und auch in niederschlagsarmen Phasen nicht austrocknen. Er soll v. a. für Kiebitze als Nahrungsquelle nutzbar bleiben ("stocherfähig"). Hierzu könnten Schließen aus der Zeit der Wiesenbewässerung instandgesetzt und genutzt werden; wahrscheinlich wären weitere Schließen sinnvoll. Ein Defektsetzen des Grabennetzes wäre weder realistisch noch sinnvoll, weil die Bewirtschaftbarkeit der Flächen - ggf. auf überwiegenden Flächenanteilen als produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahme - weiterhin gegeben sein muss.

- **1.5.3 Beseitigung oder Minderung von Trennwirkungen**

Zur Minderung der Barrierewirkung des Rench-Flutkanals wären Maßnahmen im Unterwasser des Wehrs grundsätzlich vorstellbar. Hier gibt es quer im Gewässer einzelne Steinschüttungen, die bei Niedrigwasser trocken liegen. Dann fließt das Wasser weitgehend oder zeitweise auch vollständig durch den Umgehungsbach ab, weshalb im Unterwasser des Wehrs Stillwasser-Bedingungen bestehen. Tierarten mit geringem Flugvermögen und auch Kleinsäuger können die Rench hier überqueren. Weitere Maßnahmen zur Passierbarkeit des ca. 10 m breiten Umgehungsbachs wären jedoch nötig. Vorstellbar wäre z. B. eine Überquerungshilfe für Tiere in Form eines begrünten Stegs.

Auch die Acher ist für die meisten bodengebundenen Tierarten nicht überwindbar. Es wird empfohlen, im Bereich der Stromtrasse eine Überquerungshilfe anzulegen, damit zumindest ein sporadischer Wechsel zum Offenland am Fünfheimburger Wald möglich ist.

Zur Minderung der Trennwirkung der Landesstraße 75 im Abschnitt zwischen dem Rench-Flutkanal und der Kiesgrube Wehrhag, insbesondere wegen der Lage im Wildtierkorridor, wäre eine Geschwindkeitsbeschränkung mit häufiger oder dauerhafter Überwachung sinnvoll.

- **1.7.6 Naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern**

Vorrangig am Rittgraben, ferner an weiteren Gräben im Wiesenbrütergebiet um den Kutzenbosch sollten beide Ufer auf eine Neigung von höchstens 1:3 abgeflacht werden, um insbesondere Jungvögeln den gefahrlosen Zugang zum Wasser zu ermöglichen. Die abgeflachten Ufer sollten weiterhin mindestens einmal jährlich gemäht werden.

- **5.1.2 Strukturverbesserung im Waldesinneren**

Für den Verbund des Bereiches "Gaukhurst" mit der Renchniederung ist von großer Bedeutung, dass die Offenland-Arten den schmalen Waldstreifen am Rittgraben nördlich der Kreisstraße 5372 passieren können. Hierzu sind Auflichtungen im Wald erforderlich.

- **5.2.1 Entwicklung großflächiger, offenland-dominierter Extensivbeweidung**

Das Grünlandgebiet um den Kutzenbosch könnte nach Umwandlung aller Äcker in Grünland als großflächige Extensivweide genutzt werden. Geeignete Weidetiere sind Rinder und Esel mit einer Besatzdichte von 1 GVE/ha. Die Beweidung hätte gegenüber der Mahd den Vorteil, dass keine freilaufenden Hunde mehr ins Grünland eindringen würden. Dauerhafte Zäune könnten so ausgeführt werden, dass sie nicht von Wildschweinen beschädigt werden können, z. B. durch den bodennahen Einbau von Baustahlmatten. Der Kutzenbosch könnte in die Beweidung einbezogen werden, ebenso Waldbereiche am südwestlichen und nordwestlichen Rand, die zur Verbesserung des Verbunds mit weiteren Wiesengebieten aufgelichtet werden sollten (Maßnahme 5.1.2).

- **5.3 Spezielle Maßnahmen im Acker- und Feldfruchtbau**

Im Wiesenbrüter-Kerngebiet abseits der Waldränder haben nasse Äcker bei kleinräumiger Kombination mit Grünland ein besonderes Potential als Kiebitz-Brutplätze. In Waldnähe können sie für Amphibien besonders bedeutend sein, darunter die Gelbbauchunke sowie, als potentiell vorkommende Arten, den Laubfrosch und die Kreuzkröte. Hierzu sollten die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden:

- ▶ Förderung flächiger Vernässungsbereiche (Maßnahme 5.3.6) durch Geländemodellierung und Verschluss von Entwässerungen
- ▶ Bewirtschaftung mit spät auflaufenden Kulturen (Sommergetreide mit doppeltem Saatreihenabstand entsprechend Maßnahme 5.3.4, aber auch Zuckerrüben oder Mais sind geeignet), Bewirtschaftung des gesamten Einzugsgebiets der Senke ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Die Förderung nasser Ackersenken wird weiterhin für einen Acker östlich des Rench-Flutkanals zwischen dem Wehr im Norden und dem Ruheforst im Süden vorgeschlagen. Er hat ausgedehnte Vernässungsbereiche.

- **Anlage mehrjähriger Dauerbrachen (Maßnahme 5.3.2)**

Im Gemarkungsteil westlich des Rench-Flutkanals wäre auf Höhe des Wehrs eine stärkere Durchgrünung der Feldflur z. B. durch mehrjährige Dauerbrachen sinnvoll, um die

Wahrscheinlichkeit zufälliger Überquerungen des naturfernen Gewässers durch ausbreitungsschwache Tiere zu erhöhen. Östlich der Rench sind Rückzugsstätten bereits vorhanden.

Zwischen dem Gewann "Paradies" und der L 75 sowie im Wörtfeld (zwischen den Waldgebieten "Laastmatten" und "Entenfang" wäre die Maßnahme zur Förderung des Wildtierkorridors günstig. In dem betreffenden Abschnitt der Landesstraße müsste zur Vermeidung von Wildunfällen die Geschwindigkeit begrenzt und häufig (oder dauerhaft) überwacht werden.

- **5.5.4 Neuanlage ephemerer fischfreier Kleingewässer**

Die Neuanlage von Kleingewässern dient vor allem der Förderung von Amphibien (Zielart: Gelbbauchunke). Durch die Geländemodellierung im Grünland und die Förderung von Vernässungsbereichen in Äckern entstehen Laichhabitats. Die gezielt für Amphibien anzulegenden Kleingewässer sollten regelmäßig eine bis in den Spätsommer / Herbst dauernde Wasserführung aufweisen und in der Nähe von Wald oder Gehölzbeständen angelegt werden, wo die Tiere günstige Jahreslebensräume und insbesondere Überwinterungsmöglichkeiten vorfinden.

- **Beseitigung von Gehölzen**

Für die Wiesenbrüter wäre weiterhin eine Reduzierung des Gehölzanteils sinnvoll. Es sollte erwogen werden, Feldhecken im Gewann „Gaukhurst“ zu beseitigen, weil sie ein Meideverhalten von Wiesenbrütern auslöst. Ausgespart bleiben sollten einzelne Bäume mit besonderen Habitatfunktionen (Höhlenbäume, Eichen).

Eine nachhaltige Beseitigung ist am besten durch Ausgraben der Wurzelstöcke möglich; die verbleibende Senke sollte so weit abgeflacht werden, dass sie in die Bewirtschaftung der umgebenden Flächen einbezogen werden kann, nach Möglichkeit aber häufiger und länger von Wasser überstaut wird.

Soweit die zu beseitigenden Gehölze nach § 33 NatSchG geschützt sind, sollte ihre Entfernung durch eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ermöglicht werden.

5 Maßnahmensteckbriefe

5.1 Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland - hier: Dammgrünland (1.2.1a)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Empfohlen wird eine aus Naturschutzsicht verbesserte Pflege der Dämme an der Rench. Auf der Wasserseite und den überwiegenden Abschnitten der Landseite sollte die Mahd weiterhin zweischürig erfolgen. Es sollten aber auf der Landseite bei jeder Mahd Altgrasinseln ausgespart bleiben (auch überjährige). Sie sollten hauptsächlich an Stellen mit niedrigem, magerrasen-artigem Bewuchs belassen werden.

Grundsätzlich sollten zwischen der Mahd der Wasser- und der Luftseite mindestens vier Wochen liegen.

Besonders vorteilhaft wären weiterhin die Verwendung eines Balkenmähers, im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Oktober eine Schnitthöhe von mindestens 15 cm, keine Mahd am (frühen) Morgen und gegen Abend sowie möglichst das Belassen von Kleinstrukturen, die z. B. Eidechsen als Rückzugsmöglichkeit dienen können.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Funktion der Renchdämme als Verbundachsen für Arten der Anspruchstypen trocken und mittel könnte erheblich gefördert werden.

- **Zielarten**

Ampfer-Grünwiderchen, Flockenblumen-Grünwiderchen, Beilfleck-Widderchen, Bibernell-Widderchen, Thymian-Widderchen, Veränderliches Widderchen, Argus-Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Wachtelweizen-Schneckenfalter, Grauschuppige Sandbiene

- **Umfang**

Die Maßnahmenflächen haben einen Gesamtumfang von nahezu 10 ha.

- **Priorität**

Die Maßnahmen haben hohe Priorität, denn sie wirken Verinselungseffekten entgegen.

Geringere Priorität haben die Maßnahmen am Rheinseitendamm.

- **Zielkonflikte**

Keine

- **Fördermöglichkeiten**

Die Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg; insofern besteht keine Fördermöglichkeit.

5.2 Förderung und Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland - hier: Anlage, Erhaltung und Verbesserung von zweischürigen Wiesen (1.2.1b)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Für das vorhandene Grünland wird eine aus Naturschutzsicht optimierte Bewirtschaftung empfohlen. Die Bewirtschaftung ist je nach Zielart und Lage unterschiedlich:

- ▶ In Wiesenbrüter-Gebieten ist es wichtig, die Neststandorte erst nach dem Flüggewerden der Jungvögel zu mähen. Beim Brachvogel ist dies oft erst im Juli, beim Kiebitz ist erst im August der Fall. Außer auf besonders nährstoffarmen Standorten ist das Mahdgut dann nicht mehr brauchbar; die Landwirte sind für den Ausfall zu entschädigen. Der Schutz der Wiesenbrüter hat wegen ihrer Seltenheit grundsätzlich Vorrang vor anderen Schutzziele. Die Abstimmung der jeweiligen Mahdtermine erfolgt zwischen der ASP-Betreuung und den jeweiligen Landwirten.
- ▶ Wechselfeuchte Nasswiesen und Wiesen mittlerer Standorte in Kernräumen und Verbundachsen für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sollen zweischurig mit früher erster Mahd (Ende Mai bis ca. 10. Juni) und später zweiter Mahd (ab Mitte September) gemäht und nicht gedüngt werden. In Einzelfällen können Pflanzungen des Großen Wiesenknopfs sinnvoll sein. Bei früher erster Mahd auf Flächen in der Nähe von Wiesen, die für Wiesenbrüter geeignet sind, soll zur Vermeidung von Störungen der Wiesenbrüter eine Abstimmung mit der ASP-Betreuung stattfinden.
- ▶ Magere Wiesen in Kernräumen und Verbundachsen für weitere, weniger spezialisierte Arten, z. B. den Argus-Bläuling und die Skabiosen-Sandbiene, sollten zwei-

schurig mit später erster Mahd (zweite Junihälfte) und zweiter Mahd ab Mitte September gemäht werden. Ein Zehntel der Flächen sollte als Altgrasinseln in wechselnder Lage bei der Mahd ausgespart werden. Die Düngung sollte auf eine Erhaltungsdüngung beschränkt sein.

Grundsätzlich ist das Abräumen des Mähguts erforderlich.

Die Anlage weiterer Wiesen wird in potentiellen Verbundachsen vorgeschlagen, in denen bisher kein oder kaum Grünland vorhanden ist. Teilweise wären Verbundfunktionen in diesen Bereichen auch durch Anpassungen der Ackerbewirtschaftung möglich, die Anlage von Wiesen wäre aber meist vorzugswürdig. Überwiegend wird die Grünlandanlage als Suchraum angegeben (zwischen der Ortslage und dem Wiesengebiet um den Kutzenbosch sowie innerhalb dieses Wiesengebiets). Im Gewann "Wertschlud" rechtsseitig der Acher wird die Anlage von Grünland auf derzeitigen Äckern wegen ihrer hohen Bedeutung für den Biotopverbund flächenscharf vorgeschlagen.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Mit der Maßnahme werden gegenwärtige Kernflächen gesichert und erweitert. Die Neuanlage von Grünland ist auf den Verbund zwischen der Acher- und der Renchniederung ausgerichtet.

- **Zielarten**

Bekassine, Braunkehlchen, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz

Ampfer-Grünwidderchen, Flockenblumen-Grünwidderchen, Beilfleck-Widderchen, Bibernell-Widderchen, Thymian-Widderchen, Veränderliches Widderchen, Argus-Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Wachtelweizen-Schneckenfalter, Grauschuppige Sandbiene

- **Lage**

Die Anpassung der Bewirtschaftung an die Belange der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wird für Wiesen in den Gewannen "Achtauen" "Kuttenau" und "Osterwört" für den Biotopverbund empfohlen.

Ein Bereich zur Anlage weiterer Wiesen ist insbesondere das Gewann „Erlen“ zur Herstellung eines Trittsteins an der L 75-Brücke über den Rench-Kanal.

- **Priorität**

Sehr hohe Priorität hat die Sicherung der Wiesenbrüter sowie der Vorkommen weiterer Zielarten als Überdauerungs- und Ausbreitungszentren.

Hohe Priorität haben die Maßnahmen innerhalb der Kernräume zur Sicherung der Vorkommen.

Die Anlage von Grünland ist rechtsseitig der Acher im Gewann "Wertschlud" besonders wichtig. Sie wird zur Herstellung eines gemeindeübergreifenden Verbunds für Offenland-Organismen, u. a. der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge, benötigt.

- **Zielkonflikte**

Die für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge optimierte Bewirtschaftung der Wiesen ist mit dem Schutz von Wiesenbrütern nicht zu vereinbaren. Die auf den meisten - außer den nährstoffärmsten - Standorten zur Vermeidung einer verfilzenden Streuschicht erforderliche erste Mahd fällt in die Brutzeit der Vögel. Eine spätere, für den Vogelschutz günstige Mahd führt dazu, dass den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen die Möglichkeit zur Eiablage fehlt, weil sich in der kurzen Zeit der Wiesenknopf nicht ausreichend entwickeln kann.

Die für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge optimierte Wiesenbewirtschaftung sollte in Bereichen erfolgen, die für die Wiesenbrüter wegen Vertikalstrukturen (Gehölze) nicht geeignet sind. Dies sind die Gewanne "Achtauen" "Kuttenau" und "Osterwört" und im Wiesenbrütergebiet um den Kutzenbosch die gehölznahen Bereiche (bis in Abstände von ca. 50 m). Die Frühjahrmahd ist auch hier mit der ASP-Betreuung abzustimmen, um Störungen von Wiesenbrütern zu vermeiden.

- **Fördermöglichkeiten**

Durch FAKT II kann die extensive Grünlandbewirtschaftung mit gegenwärtig bis zu 350 €/ha gefördert werden:

- ▶ FAKT II, B3.2 – Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit sechs Kennarten: 260 €/ha
- ▶ FAKT II - B4 Extensive Nutzung von §30/32 Biotop-Grünland
- ▶ FAKT II, B 5 – Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen: 300 €/ha
- ▶ FAKT II, B6 - Messerbalkenschnitt auf in Kombination mit allen FAKT II Grünlandflächen: 50 €/ha

Auf Rheinauer Gemeindegebiet sind von den relevanten Arten die folgenden in nicht zu nährstoffreichen Wiesen verbreitet:

- ▶ Mittlere Standorte: Margerite-Arten, gelbblütige Klee-Arten, Wiesenbocksbart-Arten, Ferkelkräuter, Pippau-Arten, Flockenblumen, Rot-Klee, Wiesen-Storchschnabel, Acker-Witwenblume, Wiesen-Salbei

- ▶ Feuchte Standorte: Margerite-Arten, Kohldistel, Wiesen-Flockenblume, Ferkelkräuter, Kuckucks-Lichtnelke, Sumpf-Vergissmeinnicht, Großer Wiesenknopf

Durch die Landschaftspflegerichtlinie kann die extensive Bewirtschaftung vorhandenen Grünlands innerhalb der Biotopverbund-Maßnahmenkulisse mit gegenwärtig bis zu 705 €/ha gefördert werden. Es ist zu erwarten, dass sich die Sätze mit der nächsten Förderperiode ändern; die folgenden Angaben der momentanen Fördersätze sind deshalb lediglich als Orientierung auch im Vergleich zur FAKT-Förderung zu verstehen. Derzeit gelten die folgenden Fördersätze (jeweils pro Jahr):

- ▶ Einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung: 330 €
- ▶ Zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung: 470 €
- ▶ Mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland: 460 €

Zusätzlich kann gefördert werden (maximal 235 €/ha):

- ▶ Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand: 85 €/ha
- ▶ Zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringerem Arbeits- und Beratungsaufwand: 45 €/ha
- ▶ Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5–20% der Fläche, einjährig: 70/ha
- ▶ Stehenlassen von Altgrasbeständen auf 5–20% der Fläche, überjährig: 100/ha
- ▶ Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen, z. B. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung: 50 €/ha

Die Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Stickstoffdüngung wird mit 700 € bezuschusst. Unter Berücksichtigung aller Fördermöglichkeiten kann die Förderung bis 705 €/ha betragen.

● **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Erhaltung von Grünland ist keine Kompensationsmaßnahme.

Die Entwicklung von Magerwiesen aus Fettwiesen durch Aushagerung ist als Kompensation geeignet und entspricht einer Aufwertung um 9 ÖP/m².

Die Anlage von Wiesen anstelle gegenwärtiger Äcker ist eine typische Kompensationsmaßnahme. Mit ihr werden Ökopunkte im folgenden Umfang erreicht:

- ▶ Anlage von Fettwiesen: 9 ÖP/m²
- ▶ Anlage von Magerwiesen: 17 ÖP/m²
- ▶ Anlage von Nasswiesen: 22 ÖP/m²

5.3 Förderung und Entwicklung von hochwertigen Offenlandbiotopen (hier: Saumvegetation, 1.2.2)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die Maßnahme wird hauptsächlich entlang von Gräben, ferner an Böschungen, an Wegrändern und an Parzellengrenzen zwischen Äckern empfohlen. Sie besteht aus einer Ansaat oder dem Einbringen bestimmter Pflanzenarten sowie einer extensiven Pflege.

- ▶ An Grabenrändern sollten die Säume in einer wiesenartigen Form mit Großem Wiesenknopf entwickelt werden. Soweit diese Pflanze nicht vorhanden ist, sollte sie gruppenweise gepflanzt werden. Die Mahd sollte mit früher erster Mahd (Ende Mai bis ca. 10. Juni) und später zweiter Mahd (ab Mitte September) und Abräumen des Mahdguts erfolgen. In der Regel entspricht dies einer Intensivierung der Pflege, die sich größtenteils auf einmal jährlich oder auch nur unregelmäßig erfolgendes Mulchen beschränkt. Das bisherige maschinelle Ausräumen der Gräben mit Ablagern des Aushubs an den Gewässerrändern muss nach Beginn der Maßnahmenumsetzung an den betreffenden Grabenabschnitten unterbleiben, u. a. weil es die Ansiedlung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge durch Tötung der Entwicklungsstadien in Ameisennestern unterbinden würde. Die intensivere Pflege minimiert jedoch die Aufandung der Grabensohlen, so dass Räumungen nur noch wesentlich seltener als bisher nötig werden.
- ▶ An Wiesenrändern sollen die Säume entsprechend dem Biotoptyp "Mesophytische Saumvegetation" mit Mittlerem Klee und / oder Bunter Kronwicke als bestandsprägenden Arten angelegt werden. Die Pflege sollte in einer zweijährlich-alternierenden Mahd erfolgen, mit der Gehölzaufwuchs und einer Ruderalisierung entgegengewirkt wird. Die Mahd soll im Juli/August zur beginnenden Flugzeit der zu fördernden Schmetterlingarten erfolgen, um die Eiablage auf die im jeweiligen Jahr ungemäht bleibenden Bestände zu lenken. Die Breite soll mindestens 3 m betragen. Der Status der Wiesen als landwirtschaftliche Nutzflächen bleibt erhalten (Produktionsintegrierte Maßnahme).
- ▶ Auf einem Trockenstandort auf dem westlichen Renchdamm unmittelbar oberhalb des Wehrs sollte ein trockenwarmer Saum oder ein Bestand der Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte als "Trittstein" beim Wehr entwickelt werden. Hierzu sind eine extensivere Pflege und das Einbringen charakteristischer Arten ausreichend.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme dient grundsätzlich der Bereitstellung von Verbundelementen. Die Säume an Graben- und Wiesenrändern können für Wirbellose aber auch Kernräume sein. Die Säume zwischen Äckern können für Feldvögel eine maßgebliche Aufwertung und eine Funktion der betreffenden Bereiche als Kernfläche bewirken.

- **Zielarten**

- ▶ An Grabenrändern: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (eingeschränkt auch Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling).
- ▶ An Wiesenrändern: Ampfer-Grünwidderchen, Argus-Bläuling, Verbundelement für zahlreiche weitere Arten

- **Lage**

An den folgenden Gräben sollten feuchtegeprägte Säume hergestellt werden (Hochstaudenfluren oder nasswiesenartige Bestände mit Großem Wiesenknopf):

- ▶ Plaelbach vom Düker unter der Alten Rench bis zur Mündung, hier als Entwicklung des erforderlichen Gewässerrandstreifens (vgl. Maßnahme 5.3.9).
- ▶ Westliches Ufer der Alten Rench von der südlichen Gemarkungsgrenze bis zum Düker des Plaelbachs
- ▶ Grabenabschnitte in der Umgebung des Waldgebiets „Kutzenbosch“

Wiesensäume werden südöstlich der Ortslage in den Gewannen "Hinterfeld", "Hintermatten" und "Wacholderfeld" empfohlen. Sie können zusammen mit umgebendem Grünland eine Verbundachse zwischen den Schmetterlingslebensräumen um den Kutzenbosch und in den Achtauern, somit ein Bestandteil eines Verbundsystems zwischen Wiesen an der Rench und an der Acher werden.

Saum- oder Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte sollte auf dem linksseitigen Renchdamm wenig oberhalb des Wehrs angelegt werden.

- **Priorität**

Die Maßnahme hat in Überdauerungs- und Ausbreitungszentren der Zielarten besondere Priorität. Sie ist als Bereitstellung linearer Strukturen für den Verbund zwischen Kernflächen besonders bedeutend.

Sehr hohe Priorität hat die Maßnahme am Plaelbach (Gemarkung Membrechtshofen) zur Sicherung des hier noch vorkommenden Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

- **Zielkonflikte**

Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes werden nicht ausgelöst.

An Gräben und Böschungen besteht die Maßnahme in der Optimierung bereits vorhandener Flächen; die Landwirtschaft ist dementsprechend nicht betroffen.

Die sonstigen Flächen sind trotz der Wahrung des Acker- bzw. Grünlandstatus' der landwirtschaftlichen Produktion entzogen; die Bewirtschafter sind zu entschädigen.

- **Fördermöglichkeiten**

Für über die Vorgaben des Wassergesetzes hinausgehende und außer dem Gewässerrandstreifen auch angrenzende Flächen umfassende Maßnahmen ist eine Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie Anhang 1, Nr. 5 und 6, möglich (Zulagen Acker- und Grünlandbewirtschaftung). Die LPR-Verträge müssen eindeutig auf besondere Naturschutzziele, z. B. den Biotopverbund, ausgerichtet sein.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Anlage und Pflege der Saumvegetation ist als Kompensationsmaßnahme nach § 15 (2) BNatSchG geeignet. Der Planzustand entspricht als Nasswiese 26 ÖP/m² und als Hochstaudenflur 16 ÖP/m². Der Ausgangszustand ist i. d. R. mit 11 ÖP/m² zu bewerten (Grundwert der grasreichen Ruderalvegetation und unterer Rahmenwert des Ufer-Schilfröhrichts). Dementsprechend sind 5–15 ÖP/m² zu erzielen.

5.4 Förderung und Entwicklung von Streuobstwiesen (1.2.4)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die Streuobstwiesen sollen dauerhaft gesichert und als Lebensräume weiter aufgewertet werden. Der Baumbestand ist vielfach überaltert und erfordert eine Verjüngung. Es besteht das Risiko, dass innerhalb der nächsten 10–20 Jahre große Teile des Baumbestands absterben. Die Funktionen für an sie gebundene Tiere, insbesondere für Fledermäuse und in Baumhöhlen brütende Vögel, würden damit erlöschen. Den Spechten (mit Ausnahme des Wendehalses) und der Bechsteinfledermaus könnte auch durch das Aufhängen von Kästen nicht geholfen werden.

Die folgenden Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der gegenwärtigen Habitatfunktionen der Bäume werden empfohlen:

- ▶ Alle alten Bäume sollen wegen ihrer nicht ersetzbaren Funktion für viele Tiere (Fledermäuse, Vögel) stehen bleiben, auch dann, wenn sie keine Früchte mehr tragen. Sie sollten durch Kronenentlastungsschnitte und Mistelbeseitigung gesichert werden.
- ▶ Wenn Bäume abgestorben sind, sollte zumindest ihr Stamm, möglichst auch Starkäste belassen werden. Grundsätzlich sollten alle Teile mit Höhlen nicht beseitigt werden.

- ▶ Nachpflanzungen sollten nur dann erfolgen, wenn die Anzahl von Bäumen sonst unter 40 Stück / ha sinken würde. Sie soll ausschließlich mit Hochstammbäumen erfolgen. Sie sollten so vorgenommen werden, dass die Neupflanzungen alte oder tote Bäume nicht beschatten.
- ▶ Die Neupflanzungen sollten so erfolgen, dass eine ungleiche Verteilung von Bäumen entsteht. Die Bäume sollten in einzelnen Bereichen vergleichsweise dicht stehen; im Gegenzug sollten andere Bereiche keine Bäume aufweisen. Hier führt die Besonnung des Bodens zu einer artenreicheren Wiesenvegetation.

Für die Lebensraumfunktionen der Feldschicht wäre eine kleinteilig zu unterschiedlichen Zeiten erfolgende Mahd ideal. Die am stärksten wüchsigen Bereiche sollten bereits im April und noch (mindestens) zwei weitere Male im Jahr gemäht werden; blütenreiche und schwachwüchsige Bereiche sollten bis ins späte Frühjahr stehen bleiben. Rund ein Zehntel der Feldschicht sollte als Altgrasinseln ganz- und auch überjährig stehen bleiben; die Lage der Altgrasinseln soll jährlich wechseln.

Wenn eine kleinteilig differenzierte Mahd nicht möglich ist, so kommt bei der meist starkwüchsigen Feldschicht der Streuobstwiesen eine dreischürige Mahd den Naturschutzbelangen besonders entgegen. Eine erste Mahd sollte in der ersten Maihälfte erfolgen (zugunsten am Boden nach Nahrung suchender und dann brütender bzw. Junge aufziehender Vögel), eine zweite im Hochsommer, damit der Bewuchs zur Zeit der Obsternte niedrig ist. Weil der nachfolgende Aufwuchs über Winter eine Streuschicht bilden würde, sollte eine dritte Mahd im Spätherbst erfolgen. Bei jeder Mahd sollten Altgrasinseln auf insgesamt einem Zehntel der Fläche belassen werden.

Ergänzend sollten, wie bisher, Nistkästen aufgehängt werden.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Sicherung von Kernflächen, Bereitstellen von Trittsteinen

- **Zielarten**

Graues Langohr, Bechsteinfledermaus, Wendehals, Wiedehopf,

Ampfer-Grünwidderchen, Flockenblumen-Grünwidderchen, Beifleck-Widderchen, Bibernell-Widderchen, Veränderliches Widderchen, Argus-Bläuling, Kronwicken-Bläuling, Wachtelweizen-Schneckenfalter, Grauschuppige Sandbiene

- **Lage**

Grundsätzlich sollten alle Streuobstwiesen erhalten und weiterentwickelt werden. Im Hinblick auf die Zielarten des Landesweiten Biotopverbunds wird die Maßnahme für größere Streuobstbestände (hier: Streuobstanlage südwestlich des Orts) bzw. Bereiche

mit einer hohen Konzentration kleinerer Streuobstbestände vorgeschlagen. Ein solcher Bereich befindet sich nordöstlich der Ortslage (Gewanne "Hohlweide", "Straubenbühl", "Grütt"). Hier sollten Maßnahmen zur Reglementierung von Freizeitnutzungen und der Herstellung baulicher Anlagen getroffen werden. In dem Bereich sollten Möglichkeiten zur Anlage weiterer Streuobstwiesen genutzt werden.

- **Priorität**

Sehr hohe Priorität hat die Sicherung des alten Baumbestands. Auch die Verjüngung durch Nachpflanzungen ist sehr dringlich.

- **Zielkonflikte**

Naturschutzinterne Zielkonflikte bestehen nicht.

- **Fördermöglichkeiten**

Durch FAKT II kann die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen gefördert werden (Maßnahme C1 – Bewirtschaftung von Streuobstflächen). Zu den Voraussetzungen gehören eine Stammhöhe von mindestens 1,4 m. Zusätzlich zur Förderung der Grünlandbewirtschaftung, die bis zu 350 €/ha betragen kann, werden für die erschwerte Bewirtschaftung 5 € pro Baum gewährt; dies gilt auch für abgestorbene, noch verwurzelte Bäume. Bei einem Bestand mit 50 Bäumen / ha kann die Förderung dementsprechend 580 € / ha betragen.

Die Förderung durch FAKT II setzt aber voraus, dass abgestorbene Bäume durch Neupflanzungen ersetzt werden; dies ist aufgrund der Ziele des kommunalen Biotopverbunds jedoch erst sinnvoll, wenn der Baumbestand ohne Nachpflanzungen durch Abgänge auf unter 40 Bäume/ha sinken würde.

Entsprechend der Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung ist eine Förderung von Streuobstwiesen bis 705 €/ha möglich. Bestimmte Maßnahmen können darüber hinaus über Teil B der Landschaftspflegeleitlinie gefördert werden, z. B. Neuanlagen oder Nachpflanzungen. Dies ist jeweils individuell abzustimmen und setzt voraus, dass eine langfristige Pflege gesichert ist.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Erhaltung von Streuobstwiesen ist keine Kompensationsmaßnahme.

Die Pflanzung von Obstbäumen auf Fettwiesen in einer der Biotopverbundplanung entsprechenden Dichte von 40 Bäumen / ha ist als Kompensation nicht geeignet. Pro Baum können 240 ÖP angenommen werden; bei einer Dichte von 40 Bäumen/ha entspricht dies

einer 9.600 ÖP bzw. 1 ÖP/m². Dem ist aber eine Wertverringerung des Grünlands im Traufbereich der Bäume entgegenzustellen, so dass sich Auf- und Abwertung voraussichtlich aufwiegen.

Bei einer Pflanzung von Obstbäumen auf einer Magerwiese überwiegt die Abwertung; eine Eignung als Kompensationsmaßnahme ist nicht gegeben.

Die Anlage von Streuobstwiesen anstelle gegenwärtiger Äcker ist eine typische Kompensationsmaßnahme. Mit ihr werden bei 40 Bäumen pro Hektar insgesamt 10 Ökopunkte erreicht, dies aber weniger durch die Bäume als vielmehr durch die Grünlandentwicklung.

5.5 Ausbildung von Saumstrukturen (1.3.2)

- **Beschreibung der Maßnahme**

An Wald- und Feldgehölz-Rändern werden durch Beseitigung einzelner Gehölze Ausbuchtungen angelegt und durch Rücknahme überhängender Bäume die Besonnung verstärkt. Bei den zu entfernenden Gehölzen handelt es sich hauptsächlich um Hybrid-Pappeln, Berg- und Spitz-Ahorn; Eichen werden nicht beseitigt.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme dient durch Lückenschluss dem Verbund des mittleren und trockenen Anspruchstyps.

- **Zielarten**

- ▶ Graues Langohr, Baumpieper, Laubfrosch, mehrere Schmetterlingarten

- **Lage**

- ▶ Waldrand am Nordostrand des „Querfelds“
- ▶ Südrand des Feldgehölzes östlich des Wehrs in der Rench (bei der ehemaligen, verfüllten Kiesgrube)

- **Priorität**

Die Maßnahme ist zum Lückenschluss in Verbundachsen wichtig, trägt aber nicht zur Sicherung von Überdauerungs- und Ausbreitungszentren bei und hat daher nicht vorderste Priorität.

- **Zielkonflikte**

Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes werden nicht ausgelöst. Die Abstimmung mit dem Forst ist vorzunehmen.

- **Fördermöglichkeiten**

Eine Förderung ist eventuell durch das Förderprogramm Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz möglich.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Anlage von Saumstrukturen ist als Kompensationsmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG theoretisch geeignet. Die mesophytische Saumvegetation als Plan-Zustand ist mit 19 ÖP/m² einzustufen. Der Grundwert forstlich geprägter Waldbestände ist mit 14 ÖP/m² angesetzt.

Eine tatsächliche Eignung als Kompensationsmaßnahme besteht aber nicht: Wenn die Ausbuchtungen rechnerisch als Nicht-Wald-Biotop bilanziert werden sollen, wird möglicherweise ein Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG erforderlich. In diesem Fall wäre die Maßnahme unpraktikabel. Bei kleiner Dimensionierung können die Ausbuchtungen weiterhin dem Wald zugeordnet werden, so dass keine Waldumwandlung, aber auch keine Aufwertung nach der Ökokonto-Verordnung eintritt.

5.6 Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts (1.5.2)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Mit der Maßnahme werden periodisch überstaute Grünland- und Ackersenken hergestellt. Dies erfolgt durch die Verringerung der Entwässerung auf ein Maß, das eine angepasste Nutzung oder Pflege von Flächen zur Offenhaltung als Lebensgrundlage der Zielarten weiterhin ermöglicht. Zusätzlich kann eine Bewässerung von Senken mit besonders hoher Bedeutung für Arten mit Brunnen sinnvoll sein, die ihre Energie aus Solarpaneelen oder Windrädern beziehen. Solche Maßnahmen werden in Südhessen seit etlichen Jahren zum Wiesenbrüterschutz umgesetzt.

Im Hochsommer sollen die betreffenden Flächen abtrocknen, damit im Grünland eine Mahd bzw. im Ackerbau eine Bodenbearbeitung erfolgen kann. Dies kann z. B. erreicht werden, indem die jeweiligen Entwässerungsgräben punktuell verschlossen und nur für den Zeitraum vom Hochsommer bis zum Spätherbst geöffnet werden.

Im Ackerbau ist ein weiterer Bestandteil der Maßnahme, dass im Einzugsbereich des Oberflächenwassers, das sich in den betreffenden Senken sammelt, weder Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Ackersenken bleiben auch von der Ansaat der Feldfrucht ausgespart. Die Bodenbearbeitung erfolgt mit nicht wendenden Verfahren (Grubbern, Eggen); hierdurch wird die Ansiedlung seltener Pflanzenarten ermöglicht.

Im Grünland sollten die Senken im Zeitraum zwischen dem Hochsommer und dem Spätherbst gemäht und das Mahdgut abtransportiert werden, auch wenn es wirtschaftlich nicht verwertbar ist.

Die Senken sollten dauerhaft an Ort und Stelle erhalten bleiben, u. a. damit sich eine Diasporenbank wertgebender Pflanzen aufbauen kann und sich Blattfußkrebse etablieren können.

Die Herstellung periodisch überstauter Ackersenken durch Geländemodellierung ist Gegenstand der Maßnahme 5.3.6 (Duldung/ Wiederherstellung/Förderung flächiger Vernässungsbereiche in Äckern).

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme dient der Sicherung und Erweiterung von Kernflächen sowie der Anlage von Trittsteinen.

- **Zielarten**

- ▶ Hauptsächlich in Wiesen: Bekassine, Großer Brachvogel, Laubfrosch
- ▶ Hauptsächlich in Äckern: Kiebitz, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Bunter Glanzflächläufer

Die Maßnahme kann auch seltene Pflanzenarten der Zwergbinsengesellschaften fördern.

- **Lage**

Die Maßnahme wird für die folgenden Bereiche auf der Gemarkung von Memprechtshofen vorgeschlagen, in denen im Spätsommer 2022/Winter 2023 überschwemmte Ackersenken erfasst wurden:

- ▶ Zwischen der L 5372 und der Acher (weitere Umgebung des Waldstücks „Kutzenbosch“), hier insbesondere zur Förderung des Kiebitzes, ferner der Gelbbauchunke und seltener Pflanzenarten
- ▶ Westteil des Gewanns „Schlagfeld“ (Flurstück 1617), auch als Trittstein nahe dem Wehr in der Rench als potentielle Überquerungsstelle

- ▶ Nordwestlich der Maiwaldsiedlung (Flurstück 5269), auch als Trittstein über den Acher-Flutkanal zu den Maiwaldwiesen

- **Priorität**

Die Maßnahme hat in Bereichen mit Vorkommen von Zielarten sehr hohe Priorität. In den Maiwaldwiesen ist die Maßnahme nicht nur dringend erforderlich, um das Erlöschen des Kreuzkröten-Vorkommens zu verhindern, sondern auch, um weitere Belastungen eines der letzten Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf Rhein-auer Gemarkung zu unterbinden. Die Belastungen entstehen durch Stoffeinträge mit dem aus dem angrenzenden Acker abgeleiteten Wasser.

- **Zielkonflikte**

Zielkonflikte innerhalb des Naturschutzes gibt es nicht.

Die Flächen sind trotz der Wahrung des Acker- bzw. Grünlandstatus' der landwirtschaftlichen Produktion entzogen; die Bewirtschafter sind für den Ertragsausfall zu entschädigen.

Es ist zu prüfen, inwieweit die überstauten Acker- und Wiesensenken zu Schnaken-Brutstätten werden können. Es sollte möglich sein, sie in die Schnakenbekämpfung einzu-beziehen. In "Schnakenjahren", wenn die KABS an ihre Kapazitätsgrenzen stößt, sollte die Maßnahme vorübergehend ausgesetzt werden können. Sollte die Schnakenbekämpfung grundsätzlich nicht möglich sein, wird die Maßnahme nicht empfohlen.

- **Fördermöglichkeiten**

Die Anlage von Senken kann über Teil B der Landschaftspflegerichtlinie gefördert werden, die extensive Bewirtschaftung der Äcker und des Grünlands über Teil A. Der Bau von Brunnen zur Bewässerung von Senken kann möglicherweise nach Teil B der Land-schaftspflegerichtlinie gefördert werden.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Maßnahme ist in Verbindung mit Vertragsnaturschutz-Maßnahmen für Grün-land- und Ackerlebensräume als Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG geeignet.

5.7 Minderung von Trennwirkungen (1.5.3)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Die Minderung von Trennwirkungen wird für den Rench-Flutkanal und, an der östlichen Gemarkungsgrenze, für die Acher vorgeschlagen.

Der Rench-Flutkanal ist eine für die meisten bodengebundenen Tiere und auch viele flugfähige Arten unüberwindbare Barriere. Die Trennwirkung kann nur in begrenztem Umfang gemindert werden. Eine Möglichkeit besteht noch am ehesten beim Wehr auf der Gemarkung von Memprechtshofen. Es könnte ein begrünter Steg über den unteren Abschnitt des Umgehungsbachs angelegt werden. Der Rench-Flutkanal ist im Unterwasser des Wehrs bei Niedrigwasserabflüssen überwindbar, weil das Wehr dann nur noch wenig überströmt wird. Direkt im Unterwasser ragen dann viele Steinblöcke aus dem flachen, nur mehr wenig bewegten Wasser. Eventuell ist eine Ergänzung von Strukturen im Oberwasser des Wehrs möglich, z. B. befestigte Steine oder punktuelle Begrünungen auf der Betonfläche der Wehranlage oberhalb des Absturzes, die bei mittleren Abflüssen aus dem Wasser ragen. Der begrünte Steg ist gegen das Betreten durch Personen zu sichern, damit er nicht der Verkehrssicherungspflicht unterliegt. Die Begrünung soll durch den Auftrag von Erdmaterial erfolgen, auf dem sich blühende Pflanzen entwickeln können.

An der Acher könnte beim Gewann "Wertschlud" unter der Hochspannungsleitung bzw. nahe der Gasleitung ebenfalls ein begrünter Steg angelegt werden. Zur Herstellung des nur hier möglichen Verbunds zwischen den Wiesengebieten am Kutzenbosch und im Fünfheimburgerwald (Gemeindegebiet von Lichtenau) sind darüber hinaus die Umwandlung von Äckern im Gewann "Wertschlund" rechtsseitig der Acher und die grünlandartige Biotopentwicklung in der sich nordöstlich anschließenden Leitungstrasse erforderlich.

- **Zielarten**

Die Minderung von Trennwirkungen ist für alle Zielarten relevant.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Minderung von Trennwirkungen entspricht einer kleinflächigen Maßnahme mit großer Flächenwirkung nach Nr. 1.3.5 der Ökokonto-Verordnung. Sie ist als Kompensation über die Verrechnung mit den Maßnahmenkosten geeignet; 1 € entspricht 4 Ökopunkten.

5.8 Naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern (1.7.6)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Am Rittgraben und weiteren Gräben im Wiesenbrütergebiet um den Kutzenbosch sollen steile Uferböschungen abgeflacht werden, um Falleneffekte zu vermeiden: Wasserführende Gräben in Wiesengebieten werden v. a. in Trockenphasen oft von Vögeln zum Trinken aufgesucht. Noch nicht flügge Jungtiere können aber die Böschungen nicht hinaufgelangen, wenn diese zu steil sind, und verenden. Dieses Risiko besteht bereits dann, wenn direkt oberhalb der Wasserlinie eine steile Kante mit einer Höhe von einigen Zentimetern anschließt. Die Abflachung erfordert die Verbreiterung des jeweiligen Böschungsabschnitts um mindestens ca. 1 m.

Auf den abgeflachten Ufern kann Hochstaudenvegetation entwickelt werden, die ggf. als Schmetterling-Lebensraum geeignet ist (u. a. Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling).

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Im Wiesenbrütergebiet dient die Maßnahme der Funktionssicherung der Kernfläche.

- **Zielarten**

- ▶ Bekassine, Feldlerche, Grauammer, Großer Brachvogel, Kiebitz.

- **Lage**

- ▶ Rittgraben, Gewann "Hasenschollen", letzter Abschnitt des Hasenschollengrabens vor der Mündung in den Rittgraben

- **Priorität**

Die Maßnahme hat hohe Priorität, weil sie zur Stabilisierung der Bestände der besonders seltenen Arten beitragen kann.

- **Zielkonflikte**

In den Wiesenbrütern werden Flächen dauerhaft der Landwirtschaft entzogen.

- **Fördermöglichkeiten**

Die Umgestaltung der Gewässer ist nach Teil B der Landschaftspflegerichtlinie bis zu 100 % förderfähig. Für die Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope können 600 € pro Hektar und Jahr gewährt werden.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Durch die Behebung einer Vorbelastung in Wiesenbrüter-Gebieten handelt es sich um eine kleinflächige Maßnahme mit großer Flächenwirkung nach Nr. 1.3.5 der Ökokonto-Verordnung. Sie ist als Kompensation über die Verrechnung mit den Maßnahmenkosten geeignet; 1 € entspricht 4 Ökopunkten. Alternativ kann die Aufwertung durch Seggenried, Röhricht oder Hochstaudenflur (17 bzw. 19 ÖP/m²) gegenüber dem gegenwärtigen Zustand berechnet werden (bei einer Fettwiese i. d. R. 13 ÖP/m²).

5.9 Strukturverbesserung von Waldrändern (5.1.1)

Die Maßnahme wird in Kombination mit der Ausbildung von Saumvegetation für den Feldgehölzrand östlich des Wehrs in der Rench empfohlen (vgl. Maßnahme 1.3.2). Im Gehölzbestand könnten Ausbuchtungen angelegt und als mesophytische Saumvegetation entwickelt werden. Sie kann als Leitlinie für Insekten zum Wehr im Rench-Flutkanal dienen, wo Möglichkeiten zur Überwindung der durch den Kanal gebildeten Barriere geschaffen werden könnten

Die Maßnahmen sind mit der Forstverwaltung abzustimmen.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme trägt zur Herstellung einer bedeutenden Verbundachse bei.

- **Zielarten**

Gelbbauchunke, zahlreiche Wirbellose

- **Zielkonflikte**

Es bestehen keine Zielkonflikte. Die Maßnahme kann so ausgeführt werden, dass alle für den Naturschutz relevanten Gehölze erhalten bleiben.

5.10 Strukturverbesserung im Waldesinneren (5.1.2)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Im Rahmen des landesweiten Biotopverbunds haben Maßnahmen im Waldesinneren das Ziel, ihre Barrierewirkung für Offenland-Arten zu verringern und/oder ihre Funktion in Wildtierkorridoren zu verbessern.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen werden lichte Waldbestände hergestellt. Die Maßnahme entspricht der „Konzeption zur Erhaltung und Wiederherstellung lichter Wälder in Baden-Württemberg“ der Forstlichen Versuchsanstalt. Grundsätzlich werden keine Eichen oder Ulmen beseitigt.

Für die Gemarkung Memptrechtshofen wird die Maßnahme für Teile des Waldgebiets "Junge Eichen" zwischen den Gewannen "Kleinbahnhof" im Nordwesten und "Schillingsee" im Nordosten vorgeschlagen. Der Wald südwestlich des hier den Wald durchquerenden Weges enthält alte Eichen und Flatter-Ulmen; hier könnte die historische Mittelwaldnutzung nachgebildet werden (insbesondere Entnahme des Zwischenstands). Dadurch würde die trennende Wirkung des Waldes gemildert und ein Austausch zwischen den Wiesen am Holchenbach / Kammbach und den Seematten / Schwarzmatten ermöglicht. Der Bestand könnte eine besonders hohe Wertigkeit für den Naturschutz erreichen, denn Mittelwälder sind sehr artenreich.

Ferner wird die Maßnahme für den schmalen Waldstreifen am Rittgraben westlich des Wasserwerks vorgeschlagen, um dessen Trennwirkung im Grünland-Biotopverbund zwischen den Wiesengebieten am Kutzenbosch (Acherniederung) und der Renchniederung abzuschwächen. Der Baumbestand soll geschont und der Unterwuchs durch wiederkehrende Pflege als Hochstaudenflur entwickelt und erhalten werden.

Die Maßnahmen sind mit der Forstverwaltung abzustimmen.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme dient i. d. R. dazu, die Barrierewirkung von Wald im Offenland-Biotopverbund abzuschwächen. Teilweise zielt die Maßnahme auch auf Lebensstätten von Zielarten im Wald.

- **Zielarten**

Gelbbauchunke, xx Schmetterlinge, Bauchige Windelschnecke

- **Lage**

s.o.

- **Priorität**

Die Maßnahme wird nicht als vorrangig eingestuft, weil sie nicht kurzfristig erforderlich ist, um akute Gefährdungen von Zielarten abzuwenden.

- **Zielkonflikte**

Es bestehen keine Zielkonflikte. Die Maßnahmenflächen bleiben weiterhin Wald im Sinn des Landeswaldgesetzes.

- **Fördermöglichkeiten**

Eine Förderung ist eventuell durch das Förderprogramm Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz möglich.

5.11 Anlage mehrjähriger Dauerbrachen (5.3.2)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Mindestens 20 m breite Streifen innerhalb von Äckern werden 5 Jahre lang als Brache gepflegt und anschließend wieder ein Jahr lang als Acker bewirtschaftet. Die zwischenzeitliche Ackerbewirtschaftung ist nicht nur zur Wahrung des Ackerstatus', sondern auch zum Rücksetzen der Sukzession erforderlich. Diese würde sonst zu artenarmen Dominanzbeständen oder Gehölzansiedlungen führen. Wenn die Dauerbrachen auf Grundlage eines LPR-Vertrags angelegt werden, ist der Umbruch zur Wahrung des Ackerstatus' nicht nötig und kann dementsprechend unterbleiben, wenn aus Naturschutzsicht keine Notwendigkeit eintritt. Auf LPR-Flächen kann der ursprüngliche Zustand als Acker auch nach mehrmaliger Verlängerung des Vertrags (Laufzeit grundsätzlich 5 Jahre) wieder hergestellt werden.

Die Flächen sind zweigeteilt; das Jahr der Ackerbewirtschaftung der beiden Teilflächen ist entsprechend dem folgenden Schema gegeneinander versetzt:

Jahr	Teilfläche 1 (10 m breit)	Teilfläche 2 (10 m breit)
1	Brache	Brache
2	Brache	Brache
3	Brache	Acker
4	Brache	Brache
5	Brache	Brache
6	Acker	Brache
7	Brache	Brache
8	Brache	Brache
9	Brache	Acker
10	Brache	Brache
11	Brache	Brache
12	Acker	Brache
13	Brache	Brache
14	Brache	Brache
...

Zur Vermeidung landwirtschaftlicher Problemunkräuter werden die Brachen eingesät. Grundsätzlich geeignet sind die Mischungen „Lebendiger Acker trocken FAKT II E8“ und „Lebendiger Acker frisch FAKT II E8“; allerdings fehlt ihnen die Bunte Kronwicke als Schlüsselart für einige der als Zielarten vorgegebenen Schmetterlinge. Für die jeweiligen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmten Flächen werden individuelle Mischungen vorgeschlagen, die den jeweiligen Standortfaktoren und den Funktionen für den Biotopverbund angepasst sind.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Mit der Maßnahme werden Lebensstätten von Vögeln der Feldflur bereitgestellt. Für Amphibien bieten die Brachen Jahreslebensräume, für viele weitere Tiere, z. B. für blütenbesuchende Insekten, können sie Trittsteine sein.

Auf der Gemarkung von Memprechtshofen (westlich des Rench-Flutkanals) haben mehrjährige Brachen besondere Bedeutung im Wildtierkorridor. Größere Säugetiere finden hier Nahrung und Deckung. Insofern erfüllen die Brachen vergleichbare Funktionen wie Feldhecken und Feldgehölze, die wegen ihrer ungünstigen Wirkungen auf Offenland-Arten

nur in Sonderfällen Bestandteil der kommunalen Offenland-Biotopverbundplanung sein können.

Die Entwicklung der Brachen im Wildtierkorridor setzt voraus, dass auf der L 75 eine Geschwindigkeitsbegrenzung festgesetzt und dauerhaft überwacht wird. Ansonsten wird das Risiko von Wildunfällen erhöht. Es sollte auch geprüft werden, ob Kleintiertunnel unter der Straße möglich sein könnten.

- **Zielarten**

Größere Säugetiere (Wildtierkorridor)

Grauammer, Rebhuhn, Braunkehlchen, Feldlerche,

Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kreuzkröte.

- **Lage**

Die Maßnahme wird als Suchraum für die folgenden Bereiche innerhalb des Wildtierkorridors dargestellt:

- ▶ „Wörtfeld“ zwischen Teilflächen des Naturschutzgebiets „Hinterwört-Laast“
- ▶ „Querchfeld“ zwischen dem Rench-Kanal und der L 75

- **Priorität**

Hohe Priorität hat die Maßnahme im Bereich des Wildtierkorridors

- **Zielkonflikte**

Es handelt sich um eine typische produktionsintegrierte Maßnahme. Die Flächen bewahren ihren Ackerstatus als Grundlage der EU-Agrarförderung, aber sie sind der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Für den Ertragsausfall sind die Landwirte zu entschädigen.

- **Fördermöglichkeiten**

Durch FAKT II sind die Brachen förderfähig:

- ▶ FAKT II, E7 – Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen: 650 €/ha
- ▶ FAKT II, E8 – Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen: 730 €/ha

Durch die Landschaftspflegerichtlinie ist eine jährliche Förderung mit 1.050 €/ha möglich. Durch Zulagen für Mehraufwand kann die Höhe der Förderung bis 1.550 €/ha und für Öko-Betriebe bis 1.675 €/ha betragen.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Es handelt sich um eine typische Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme. Der Plan-Zustand entspricht dem Biotoptyp "Ausdauernde Ruderalvegetation frischer bis feuchter Standorte". Er ist im Planmodul der Ökokonto-Verordnung mit 11 ÖP/m² eingestuft. Dementsprechend ist eine Aufwertung um 7 ÖP/m² erreichbar.

5.12 Förderung nasser Ackersenken (5.3.6)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Gegenstand der Maßnahme ist die Herstellung periodisch überstauter Ackersenken durch Geländemodellierung. Die Funktionen zeitweilig überschwemmter Ackersenken für seltene Tier- und Pflanzenarten sollen gefördert werden. Sie sollen nicht gepflügt, sondern nur flach gegrubbert werden. Flache Senken sollten stärker ausgeformt werden, indem Oberboden abgeschoben und an den Rändern, wo Wasser aus den Senken abläuft, als flacher Wall wieder eingebaut wird.

Eine Einsaat der Feldfrucht kann unterbleiben. Es ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahme, dass Ackerflächen, von denen Oberflächenwasser in die jeweilige Senke gelangt, ohne Dünge- und Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet werden. Die Bewirtschaftung sollte überwiegend mit Sommergetreide erfolgen. Auf Äckern, wo die Senken mehr als ca. 100 m von Gehölz- und Siedlungsrändern entfernt sind, ist dies zur Förderung des Kiebitzes besonders wichtig.

Die Wiedervernässung vorhandener Senken durch Drosselung oder Einstellen der Bewässerung ist Gegenstand der Maßnahme 1.5.2 (Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushalts).

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Mit der Maßnahme werden Lebensstätten von Amphibien und Vögeln der Feldflur bereitgestellt, insbesondere der Gelbbauchunke und des Kiebitzes. Weiterhin profitieren zahlreiche seltene Pflanzen der Zwergbinsen-Gesellschaften von der Maßnahme (bei Memprechtshofen z. B. der hier noch vorkommende Sumpfquendel).

- **Zielarten**

Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn,
Gelbbauchunke, Laubfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte
Bunter Glanzflachläufer

- **Lage**

Flächenscharf wird die Maßnahme für die folgenden Bereiche vorgeschlagen:

- ▶ Gewanne "Staubenbühl", "Uhrengut" und "Langenbünd" nordöstlich der Ortslage
- ▶ Mehrere Flächen im Bereich um den Kutzenbosch (auch größerflächig als Suchraum)
- ▶ Im Westteil des Gewanns "Schlagfeld"

- **Priorität**

Es handelt sich um die wichtigste Maßnahme zur Förderung des Kiebitzes und von Pionieramphibien. In den Schwerpunkträumen dieser Arten hat sie sehr hohe Priorität.

- **Zielkonflikte**

Es handelt sich um eine typische produktionsintegrierte Maßnahme. Die Flächen bewahren ihren Ackerstatus als Grundlage der EU-Agrarförderung, aber sie sind der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. Für den Ertragsausfall sind die Landwirte zu entschädigen.

- **Fördermöglichkeiten**

Nach FAKT II ist die Maßnahme als Herbizidverzicht im Ackerbau mit 80 €/ha förderfähig.

Eine Förderung durch die Landschaftspflegeleitlinie als Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ist ebenfalls möglich. Die Förderung kann mit einer weiteren Bewirtschaftung mit angepasster Stickstoffdüngung (350 €/ha) oder auch ohne Stickstoffdüngung (590 €/ha) erfolgen.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Es handelt sich um eine typische produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme. Der Ackerstatus bleibt erhalten. Der Ziel-Biototyp entspricht dem "Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte". Dessen Grundwert der Ökokonto-Verordnung beträgt

12 ÖP/m²; für Sonderstandorte wie krumenfeuchte Äcker ist grundsätzlich eine Aufwertung vorzunehmen. Dementsprechend ist regelmäßig von 17 ÖP/m² auszugehen. Weitere Aufwertungen sind bei einer überdurchschnittlichen Artenausstattung vorzunehmen; es sind bis zu 23 ÖP/m² möglich. Die Maßnahme bewirkt dementsprechend eine Aufwertung um 13–19 ÖP/m².

5.13 Entwicklung des erforderlichen Gewässerrandstreifens (5.3.9)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Am Plaelbach zwischen dem Düker unter der Alten Rench und der Mündung schließt rechtsseitig ein Acker an. Der Abstand zwischen dem Acker und der Böschungsoberkante beträgt teilweise nur ca. 3 m; der Gewässerrandstreifen nach § 29 WG ist dementsprechend nicht eingehalten. Dies ist hier besonders ungünstig, weil am Plaelbach der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorkommt und die Ackernutzung zu Nährstoffeinträgen in die Uferböschung führt.

Der Gewässerrandstreifen sollte zumindest entsprechend dem gesetzlichen Maß von 5 m, möglichst mit 10 m Breite aus der Ackernutzung genommen und als Wiese mit Großem Wiesenknopf angelegt werden. Die Pflege soll durch zweischürige Mahd mit erstem Mahdtermin in der zweiten Maihälfte und zweiter Mahd in der zweiten Septemberhälfte erfolgen.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme ist zur Sicherung des Kernraums und der Verbundachse für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (und für weitere Wirbellose) bedeutend.

- **Zielarten**

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, weitere Wirbellose

- **Lage**

Plaelbach zwischen dem Düker unter der Alten Rench und der Mündung

- **Priorität**

Als Behebung einer akuten Belastung des Vorkommens des Dunkeln Wiesenknopf-Ameisenbläulings hat die Maßnahme hohe Priorität.

- **Zielkonflikte**

Keine

- **Fördermöglichkeiten**

Für Maßnahmen, die über die Vorgaben des Wassergesetzes hinausgehen und außer dem Gewässerrandstreifen auch angrenzende Flächen umfassen, ist eine Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie Anhang 1, Nr. 5 und 6, möglich (Zulagen Acker- und Grünlandbewirtschaftung). Die LPR-Verträge müssen eindeutig auf besondere Naturschutzziele, z. B. den Biotopverbund oder die Förderung einer bestandsbedrohten Art, ausgerichtet sein.

5.14 Entfernen von Ufergehölzen (5.5.1)

- **Beschreibung der Maßnahme**

Für das Wiesenbrütergebiet um den Kutzenbosch wird empfohlen, Ufergehölze an Gräben dort zu beseitigen, wo sie die einzige Ursache für Meidedistanzen von Wiesenbrütern sind. Dies ist an Teilen des Kutzenboschgrabens und im Gewann "Gaukhurst" der Fall. Sie befinden sich abseits von Waldrändern und auch der Hochspannungsleitung. Eine vollständige Beseitigung aller Gehölze ist nicht erforderlich. Die Eichen sollten belassen werden, ebenso ältere Weiden, soweit sie Baumhöhlen aufweisen. Junger Erlen-Aufwuchs und Weidengebüsche sollten hingegen vollständig beseitigt werden.

Wegen der Stockausschlagfähigkeit von Erlen und Weiden sollten die Wurzelstöcke ausgebaggert werden. Die hierdurch entstehenden Hohlformen sollten als flache Übergänge zwischen dem Gewässer und dem Umland modelliert und als Hochstaudenfluren entwickelt werden.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Mit der Maßnahme werden Lebensstätten von Wiesenbrütern erheblich erweitert (Wegfall von Kulissen, die eine Meidedistanz auslösen).

- **Zielarten**

Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Grauammer.

- **Lage**

Hasenschollengraben südlich und östlich des Kutzenbosch; Gaukhurst.

- **Priorität**

Die Maßnahme hat wegen der kritischen Bestandssituation der Wiesenbrüter hohe Priorität.

- **Zielkonflikte**

Die Gehölze im "Gaukhurst" sind in der Kartierung der geschützten Biotope als Feldhecken erfasst. Sie können Bedeutung als Vogelnistgehölze haben. Anstelle einer Ausnahme nach § 30 BNatSchG, die eine gleichartige Wiederherstellung erfordern würde, wären Befreiungen nach § 67 BNatSchG sinnvoll. Dennoch können Ersatzpflanzungen aufgrund artenschutzrechtlicher Belange nötig sein.

- **Fördermöglichkeiten**

Möglicherweise ist die Maßnahme über Teil B der Landschaftspflegerichtlinie förderfähig.

5.15 Entwicklung fischfreier Kleingewässer (5.5.4)

- **Beschreibung der Maßnahme**

An einzelnen Stellen, wo der Verbund für an Gewässer gebundene Zielarten nicht durch die Förderung von Ackersenken oder die Strukturierung von Schilfbeständen erreicht werden kann, wird die Anlage kleiner Stillgewässer empfohlen. Sie sollten zwischen dem Spätsommer und dem Spätwinter i. d. R. für wenige Wochen bis Monate trockenfallen, um die Ansiedlung von Fischen zu verhindern. Um die Entwicklung der Gewässer zu Röhrichten oder Weidengebüschen zu verhindern, müssen sie in mehrjährigen Abständen in den Pionierzustand zurückversetzt werden. Damit dies nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Arten führt, sollten die Pflegemaßnahmen auf Teilflächen der Gewässer (oder, bei Gewässerkomplexen, auf einen Teil der Gewässer) beschränkt sein. Dies setzt eine Größe der Gewässer von mindestens ca. 1.000 m² oder die Anlage von mindestens zwei direkt benachbarten Gewässern voraus.

- **Bedeutung der Maßnahme für den Biotopverbund**

Die Maßnahme stellt mehreren Zielarten potentielle Kernflächen und Trittsteine bereit.

- **Zielarten**

Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Ringelnatter, Bunter Glanzflachläufer; abseits von Gehölzen auch Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel und Kiebitz

- **Lage**

Die Maßnahme wird für die folgenden Bereiche vorgeschlagen:

- ▶ Südlich und östlich des Kutzenbosch (Verbreiterung und Vertiefung eines Grabens zwischen einem Acker und einer Fettwiese, Ausformung einer Wiesensenke)
- ▶ Gewann „Osterwört“ zwischen der Alten Rench und dem Rench-Flutkanal: Aufweitungen und Vertiefungen in einem weitgehend verfallenen Graben innerhalb eines stark von Ruderalpflanzen durchsetzten Grünlandbestands.

- **Priorität**

Die Maßnahme trägt nicht zur Minderung von akuter Gefährdungen bei und ist daher nicht besonders dringlich.

- **Zielkonflikte**

Die Maßnahmenfläche südlich des Kutzenbosch ist eine in der Kartierung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop erfasste Nasswiese. Sie ist allerdings abschnittsweise erheblich beeinträchtigt. Die ruderale Prägung des Bewuchses lässt auf die Verfüllung vormaliger Senken schließen. Mit der Anlage von Kleingewässern würden Senken wieder hergestellt.

- **Fördermöglichkeiten**

Die Maßnahme kann durch Teil B der Landschaftspflegerichtlinie gefördert werden.

- **Eignung als Kompensationsmaßnahme**

Die Anlage von Tümpeln ist eine typische Kompensationsmaßnahme. Tümpel haben im Planmodul 26 Ökopunkte. Bei einer Anlage auf einem Acker wird eine Aufwertung bis zu 22 ÖP/m² erzielt. Dies ist mehr als bei der Anlage nasser Ackersenken (i. d. R. 17 ÖP/m²), allerdings geht der Ackerstatus bei der Anlage von Tümpeln verloren.

Bei der Anlage in Fettwiesen beträgt die Aufwertung bis zu 13 ÖP/m² und in der stark beeinträchtigten Nasswiese bis zu 6 ÖP/m².